

# Inhaltsverzeichnis

## 15.02.2017 Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse  
Niederschrift ö. StEA 07.12.2016

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 5</b>	Vorstellung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH mit dem Programm „Soziale Baulandentwicklung“ Liegenschafts-Vorlage	Vorlage: 091/2017-7
<b>Top Ö 6</b>	Ausbauplanung Apostelpfad / Mitteilung Prüfergebnisse  Vorlage Vorlage: 084/2017-9  Lageplan 2 Vorlage: 084/2017-9  Lageplan 3 Vorlage: 084/2017-9  Grunderwerbsplan 2 Vorlage: 084/2017-9  Grunderwerbsplan 3 Vorlage: 084/2017-9	Vorlage: 084/2017-9  Vorlage: 084/2017-9  Vorlage: 084/2017-9  Vorlage: 084/2017-9  Vorlage: 084/2017-9  Vorlage: 084/2017-9
<b>Top Ö 7</b>	Querschnitt 3 Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23 Vorlage Vorlage: 039/2017-7  Übersichtskarte Ro 23 Vorlage: 039/2017-7  Entwurfsplanung Ausbau Koblenzer Straße Vorlage: 039/2017-7	Vorlage: 039/2017-7  Vorlage: 039/2017-7  Vorlage: 039/2017-7
<b>Top Ö 8</b>	Grunderwerbsplan Ausbau Koblenzer Straße Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 056/2017-7

	Vorlage	
	Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	1 Übersichtskarte Ro 24	
	Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	2 Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung	
	Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	3 Bebauungsplanvorentwurf	
	Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
	4 Gestaltungsplan	
	Vorlage: 056/2017-7	Vorlage: 056/2017-7
<b>Top Ö 9</b>	5 (bitte nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) Anregung nach §24 GO vom 04.01.2017 betr. Sofortmaßnahme und Durchfahrtsverbot für LKW im Ortsteil Brenig	Vorlage: 087/2017-9
	Vorlage	
	Vorlage: 087/2017-9	Vorlage: 087/2017-9
<b>Top Ö 10</b>	Anregung Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt Bornheim	Vorlage: 080/2017-7
	Vorlage ohne Beschluss	
<b>Top Ö 11</b>	Mitteilung betr. Verbesserung im AST-Fahrplan	Vorlage: 081/2017-7
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 081/2017-7	Vorlage: 081/2017-7
	Fahrplan AST 2017	

# Einladung



Sitzung Nr.	10/2017
StEA Nr.	3/2017

An die Mitglieder  
des **Ausschusses für Stadtentwicklung**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 25.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 15.02.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2016 vom 07.12.2016	
5	Vorstellung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH mit dem Programm „Soziale Baulandentwicklung“	091/2017-7
6	Ausbauplanung Apostelpfad / Mitteilung Prüfergebnisse	084/2017-9
7	Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23	039/2017-7
8	Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	056/2017-7
9	Anregung nach §24 GO vom 04.01.2017 betr. Sofortmaßnahme und Durchfahrtsverbot für LKW im Ortsteil Brenig (BüA 14.02.2017)	087/2017-9
10	Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt Bornheim	080/2017-7
11	Mitteilung betr. Verbesserung im AST-Fahrplan	081/2017-7
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	114/2017-1
13	Anfragen mündlich	

	<b><u>Nicht-öffentliche Sitzung</u></b>	
14	Verkauf eines städtischen Grundstücks Gemarkung Sechtem, Flur 3, Flurstück 374, Keldenicher Straße	086/2017-7
15	Mitteilung betr. Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes aus der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 26, Flurstück 873, Freibadwiese	104/2017-7
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	115/2017-1
17	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Hans-Dieter Wirtz  
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

  
(Verwaltungsfachwirt)

# Niederschrift



Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim am Mittwoch, 07.12.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	80/2016
Nr.	13/2017

## Anwesende

### Vorsitzender

Wirtz, Hans-Dieter                      CDU-Fraktion

### Mitglieder

Breuer, Paul                              fraktionslos  
Gesell, Andrea                          Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Geuer, Theo                              CDU-Fraktion  
Günther, Jann                            SPD-Fraktion  
Hanft, Wilfried                          SPD-Fraktion  
Keils, Ewald                              CDU-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                      SPD-Fraktion  
Knapstein, Günter                        CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W.                        SPD-Fraktion  
Lamprichs, Holger                        CDU-Fraktion  
Schulz, Heinz-Peter                      Fraktion-DIE LINKE  
Stadler, Harald                          SPD-Fraktion  
Velten, Konrad                          CDU-Fraktion  
Wehrend, Lutz                            CDU-Fraktion

### stv. Mitglieder

Bandel, Helga                            CDU-Fraktion  
Feldenkirchen, Else                      UWG/Forum-Fraktion  
Freynick, Jörn                            FDP-Fraktion  
Hochgartz, Markus                        Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Müller, Heinz                            UWG/Forum-Fraktion  
Reichstein, Lutz                        CDU-Fraktion  
Strauff, Bernhard                        CDU-Fraktion  
Tourné, Peter Dr.                        SPD-Fraktion

### beratende Mitglieder

Will, Madeleine Dr.                      Seniorenbeirat

### Verwaltungsvertreter

Erll, Andreas  
Mohr, Irmgard  
Pieck, Johannes  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
Seipel, Werner

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Bertram, Martin                        CDU-Fraktion  
Brief, Rolf                                UWG/Forum-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Liebeskind, Annette	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schüller, Alexander	FDP-Fraktion
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschusmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 61/2016 vom 04.10.2016	
5	Vorstellung des Agglomerationskonzeptes Köln/Bonn	787/2016-7
6	Arbeitsprogramm der Stadtverwaltung Bornheim im Bereich Stadtplanung	655/2016-7
7	Bewerbung bei NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	979/2016-7
8	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Bächen in Bornheim - Maßnahmen und Flächenbedarf	606/2016-12
9	Verkehrsverhältnisse in Rösberg, Siebengebirgsstraße	959/2016-9
10	Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung	652/2016-7
11	Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgeradweg)	660/2016-7
12	Straßenbauprogramm 2017 - 2021	419/2016-9
13	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	783/2016-2
14	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Straßenunterhaltung 2016	954/2016-9
15	Mitteilung über den Ausgang straßenverkehrsrechtlicher Anhörverfahren gem. § 45 StVO	963/2016-9
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	975/2016-1
17	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Hans-Dieter Wirtz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Tagesordnungspunkte 10-13 von der Tagesordnung abzusetzen und in die nächste Sitzung im Januar zu verweisen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Der Antrag der AM Breuer und Velten, den Tagesordnungspunkt 18 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 02 Stimmen für den Antrag (Breuer, CDU tw.) 21 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE) abgelehnt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-9, 14-16.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfrage des Herrn Gottfried Dux betr. Apostelpfad, keine Antwort auf Eingaben von Anwohnern erhalten  
Wäre es nicht an der Zeit, dass die Verwaltung auf die Eingaben der Anwohner jetzt reagiert und eine Erklärung dazu abgibt, warum der Tagesordnungspunkt nicht behandelt wurde bzw. mitteilt, wann er behandelt wird?

Antwort:

Der Apostelpfad befindet sich zur Zeit in der Planung und wurde in der Anliegersversammlung erläutert. Sobald die Auswertung der Stellungnahmen und Überprüfung von Vorschlägen und Aspekten zur Gestaltung des Verkehrsraumes abgeschlossen sind, kann die Stadt die entsprechenden Fragen beantworten.

Es wird davon ausgegangen, dass der Tagesordnungspunkt nicht vor dem 25.01.2017, eventuell auch erst im Februar, behandelt werden kann.

<b>4</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 61/2016 vom 04.10.2016</b>	
----------	--	--

Der Ausschuss für Stadtentwicklung erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 61/2016 vom 04.10.2016 keine Einwände.

<b>5</b>	<b>Vorstellung des Agglomerationskonzeptes Köln/Bonn</b>	<b>787/2016-7</b>
----------	--	-------------------

Der Vortrag ist in Session hinterlegt.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen zum Agglomerationskonzept Köln/Bonn zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Arbeitsprogramm der Stadtverwaltung Bornheim im Bereich Stadtplanung</b>	<b>655/2016-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt das Arbeitsprogramm der Verwaltung im Bereich Stadtplanung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bewerbung bei NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH</b>	<b>979/2016-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, sich mit der Fläche „Kallenberg“ bei NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH für das Programm „Soziale Baulandentwicklung“ zu bewerben.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Bächen in Bornheim - Maßnahmen und Flächenbedarf</b>	<b>606/2016-12</b>
----------	---	--------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Flächenbedarf für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie entlang der Bornheimer Gewässer zur Kenntnis und beschließt,

1. den Flächenbedarf für die ökologische Gewässerentwicklung in Abwägung mit den städtebaulichen Planungen so weit wie möglich zu berücksichtigen,
2. in städtische Zuständigkeit fallende Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen,
3. die Wasserverbände bei der Beschaffung der benötigten Flächen, dem dafür vorgesehenen Bodenordnungsverfahren und der Umsetzung von Maßnahmen soweit wie möglich zu unterstützen und
4. die für die Radpendlerroute benötigten Flächen ebenfalls in das Bodenordnungsverfahren einzubringen.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Verkehrsverhältnisse in Rösberg, Siebengebirgsstraße</b>	<b>959/2016-9</b>
----------	---	-------------------

Der Antrag der UWG-Forum Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen zu prüfen, ob auf die Verwaltungsgebühr für die Ausnahmegenehmigung für Anwohner im Hinblick auf höhere Gewalt verzichtet werden kann, wird mit einem Stimmenverhältnis von

03 Stimmen für den Antrag (CDU tw., UWG)

19 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE)

01 Stimmenthaltung (Breuer)

abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der SPD-Fraktion, die Ausnahmegenehmigung für die Anwohner auf Antrag zu erteilen.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Überprüfung und Aktualisierung des Radverkehrskonzeptes; Beschluss zur Umsetzung</b>	<b>652/2016-7</b>
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

<b>11</b>	<b>Radweg entlang der L 300 von Widdig bis Hersel (Bürgerradweg)</b>	<b>660/2016-7</b>
-----------	--	-------------------

- abgesetzt -

<b>12</b>	<b>Straßenbauprogramm 2017 - 2021</b>	<b>419/2016-9</b>
-----------	---------------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

<b>13</b>	<b>Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen</b>	<b>783/2016-2</b>
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

<b>14</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstandsbericht Straßenunterhaltung 2016</b>	<b>954/2016-9</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Velten

Gibt es Planungen, wann die violetten und roten Bereiche saniert werden?

Antwort Herr Leiendecker:

Bei den roten und violetten Bereichen macht es keinen Sinn Sanierungen in der Oberfläche durchzuführen, hier würde es in den Vollausbau gehen.

AV Wirtz bittet die Verwaltung die Pläne über die Straßensanierung der anderen Orte ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

AM Dr. Will

Werden beim Vollausbau auch die Bürgersteige mitsaniert?

Antwort Herr Leiendecker:

Das hängt damit zusammen, was die Straße für eine Funktion hat.

Bei Sammelstraßen muss die Verwaltung überlegen, ob dies Sinn macht.

AM Hanft

Kann die Notwendigkeit und der Nutzen von Rissanierung verstärkt in der Öffentlichkeit dargestellt werden?

Antwort:

Ja, dies wurde heute in öffentlicher Sitzung erläutert. Die Grafik wird ins Internet gestellt.

AM Müller

Wird vor der Rissanierung das Wasser komplett entzogen?

Antwort:

Wenn die Arbeiten bei der Rissanierung ausgeführt werden, muss es trocken sein. Wasser entziehen kann man nicht, das Wasser muss komplett abfließen.

Wenn die ersten Risse entstehen, muss gehandelt werden.

AM Freynick betr. Betrag im Haushalt für die Straßenunterhaltung reicht nicht aus, um das Straßennetz zu erhalten. Vorschläge für die Haushaltsplanberatungen.

<b>15</b>	<b>Mitteilung über den Ausgang straßenverkehrsrechtlicher Anhörverfahren gem. § 45 StVO</b>	<b>963/2016-9</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Hanft betr. Anhörverfahren vom 12.08.2016

Wann wird der Ausschuss über die Ergebnisse informiert?

Antwort:

Auf Grund von personellem Ausfall konnten noch nicht alle Anhörverfahren abschließend bearbeitet werden. Herr Pieck bittet den konkreten Einzelfall mit ihm zu klären. Zur nächsten Sitzung wird erneut berichtet.

<b>16</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>975/2016-1</b>
-----------	---	-------------------

Keine.

<b>17</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

AM Müller

Kann das Rednerpodium so aufgestellt werden, dass es beim Betreten keine störenden Geräusche mehr von sich gibt?

Antwort:

Dies wird aufgenommen.

AM Stadler betr. Zählung L 183

1. Wann wird gezählt und wann werden die Zahlen dem Ausschuss zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Der Zähltermin wird sich auf Grund der noch bestehenden Baustelle in das 1. Quartal 2017 verschieben.

2. Bebauungskonzept der Bonifatius Seniorendienste GmbH zur Bebauung der Teilfläche der Freibadwiese.

Wann kann der Sachstand mitgeteilt werden?

Antwort:

Die Aussage „Dezembersitzung“ war zu euphorisch. Anstatt eines abschließenden Berichts wurde ein weiteres Gespräch unter Einbeziehung des Bürgermeisters geführt. Heute kann dazu im nicht öffentlichen Teil etwas gesagt werden.

AM Freynick betr. Jennerstr./Lindenstr.

Wie ist der aktuelle Stand der Bauarbeiten und der Kanalsanierung? Ab wann ist die Fahrbahn wieder befahrbar?

Antwort:

Die Sperranordnung ist bis Ende Februar 2017 anvisiert. Die Sperrungsgenehmigung ist derzeit bis Ende des Jahres erteilt. Wenn die Arbeiten nicht abgeschlossen sind, erfolgt eine Verlängerung. Durch die Witterung können die abschließenden Arbeiten derzeit nicht durchgeführt werden.

AM Kleinekathöfer

Gibt es Entwicklungen auf dem Gelände Geschwister-Imhoff-Haus (Bauvorhaben Beethovenstift)?

Antwort:

Ja, der Bpl. Bo 18 ist im Verfahren. Die Frist für die Träger der öffentlichen Belange läuft noch 14 Tage. Es wird nicht vor Februar/März mit einer Einbringung in den Ausschuss gerechnet.

AM Breuer

Gibt es eine Initiative der Eigentümerin Heimatblick?

Antwort:

Nein, es gibt keine neuen Erkenntnisse.

AM Müller

1. Wie ist der Sachstand Aula Mertener Schule?

Antwort:

Im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wurde berichtet, dass das Gerüst abgebaut werden kann und die Fertigstellung bald bevorsteht.

2. Stimmt es, dass der Estrich noch entfernt werden muss?

Antwort:

Es kommt darauf an, inwieweit der Estrich durch die Wasserschäden vorgeschädigt ist.

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

gez. Hans-Dieter Wirtz  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	091/2017-7
-------------	------------

Stand	11.01.2017
-------	------------

**Betreff** Vorstellung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH mit dem Programm „Soziale Baulandentwicklung“

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Vorstellung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH mit dem Programm „Soziale Baulandentwicklung“ zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Es besteht die Möglichkeit, sich bei konkreten Flächen von der landeseigenen Gesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH als treuhänderischer Entwicklungsträger bei der Baugebietsentwicklung unterstützen zu lassen.

Sie kauft Grundstücke an, sichert die Finanzierung, plant und baut die Erschließung, betreibt die Vermarktung und führt das Projektmanagement in Abstimmung mit der Kommune durch.

Ein Vertreter der Gesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH stellt das Programm „Soziale Baulandentwicklung“ vor.

Es wird auf die Vorlage Nr. 979/2016-7 verwiesen, mit der der Beschluss gefasst wurde, sich mit der Fläche Kallenberg bei der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH für das Programm „Soziale Baulandentwicklung“ zu bewerben.

Die Bewerbung ist erfolgt.

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	084/2017-9
Stand	19.01.2017

**Betreff Ausbauplanung Apostelpfad / Mitteilung Prüfergebnisse**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. nimmt Kenntnis
  - 1.1 von der Mitteilung bzgl. Prüfung einer Tempo-30-Regelung auf dem Apostelpfad und ggf. Durchführung einer Verkehrszählung
  - 1.2 von der modifizierten Straßenplanung (Lageplan Nr. 2 und 3)
2. beauftragt die Verwaltung, den Apostelpfad gemäß der modifizierten Straßenplanung auszubauen und dabei die Querungsstellen als kombinierte Fußgängerüberwege mit baulichen Querungshilfen durchzuführen.

**Sachverhalt**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 02.11.2016 u.a. beauftragt, für den Apostelpfad eine Tempo-30-Regelung zu prüfen und ggf. eine Verkehrszählung durchzuführen.

Die Verwaltung teilt hierzu folgende Prüfungsergebnisse mit:

**Tempo-30-Regelung bezogen auf längere Abschnitte**

Wie bereits in der Sitzung dargestellt, kommt die Einrichtung einer durchgängigen Tempo-30-Regelung auf dem nach Beschlusslage als verkehrswichtig eingestuften Apostelpfad nicht in Betracht, weil sich dies förderschädlich auswirken würde. Die Bezirksregierung Köln hat der Verwaltung dazu auf Anfrage folgende Stellungnahme zukommen lassen:

*„Sollte der zu fördernde Straßenzug den überwiegenden Charakter einer durchgängigen Temporeduzierung auf 30 km/h erhalten, so wäre dies förderschädlich, da dies nicht den derzeitigen Kriterien einer verkehrswichtigen (Förderkriterium) Straße entspräche“.*

Auf dieser Grundlage sieht die Verwaltung keine Möglichkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf dem Apostelpfad über einen längeren Abschnitt, ohne auf die Förderung zu verzichten. Außerdem bestände für den Apostelpfad, sofern er im Rahmen eines Förderprogrammes realisiert wird, für die Dauer von 20 Jahren die Notwendigkeit, die Kriterien einer verkehrswichtigen Straße beizubehalten. Andernfalls könnte sich auch noch nachträglich eine Förderschädlichkeit ergeben.

Aus diesen Gründen gilt auch auf den ebenfalls als verkehrswichtig eingestuften Straßen „Adenauerallee“ und Fußkreuzweg die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

### Temporäre Tempo 30-Regelung

Eine temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wäre grundsätzlich auch im Apostelpfad förderunschädlich denkbar, wenn eine gefährliche Verkehrssituation vorliegen würde.

Ziel jeder Straßenplanung ist es jedoch Gefahrenstellen erst gar nicht entstehen zu lassen, so dass in der jetzigen Planungsphase davon ausgegangen werden muss, dass kein nachvollziehbarer Rechtsgrund für eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h besteht.

In diese Richtung zielt auch die Stellungnahme der Polizei ab, die darauf hinweist, dass eventuelle Gefahrenstellen bereits „in der Planungsphase selbst“ zu beseitigen sind und somit die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der vorgesehenen drei Fußgängerüberwege aus polizeilicher Sicht nicht befürwortet werden kann.

Zusammenfassend sieht die Verwaltung daher keine Möglichkeit zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf dem Apostelpfad.

Die Verwaltung schlägt dennoch zur Optimierung der Quermöglichkeiten für Fußgänger vor, die in der Planung dargestellten Fußgängerüberwege zusätzlich mit baulichen Querungshilfen zu kombinieren. Dadurch würde die Wahrnehmbarkeit der Fußgängerwege erhöht und ein weiterer Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet. Die Lagepläne Nr. 2 und 3 der Ausbauplanung wurden entsprechend modifiziert und als Anlage beigefügt. Die restliche Planung bleibt unberührt.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme würden sich im Vergleich zu den Vorlagen Nr. 267/2016-9 und 831/2016-9 aufgrund des zusätzlichen Grunderwerbes (ca. 50 m<sup>2</sup>) und den zusätzlichen baulichen Maßnahmen um ca. 29.000 € erhöhen. Die Folgekosten ändern sich durch die Modifizierung der beiden Lagepläne nahezu nicht.

### Verkehrszählung

Eine Verkehrszählung auf dem Apostelpfad ist für die Ausbauplanung nicht von Relevanz, da sich die Dimensionierung der Straßenraumplanung an den Planungsrichtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RAST 06) für eine verkehrswichtige Hauptverkehrsstraße orientiert. Eine Verkehrszählung zum jetzigen Zeitpunkt wäre zudem nicht repräsentativ, da ein Großteil der ortskundigen Verkehrsteilnehmer den Apostelpfad derzeit aufgrund des schlechten Straßenzustandes ohnehin meidet.

Zielsetzung der weiteren Verkehrsplanung ist vielmehr sogenannte Durchgangsverkehre aus dem Zentrum herauszunehmen. Hierzu sind auch zukünftig Verkehrszählungen geplant und erforderlich, um die verkehrsplanerischen Zielsetzungen sowie die Überprüfung und Einhaltung dieser für den Ort Bornheim und des Integrierten Handlungskonzeptes zu gewährleisten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Sachverhaltsdarstellung

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Lageplan Nr. 2

Lageplan Nr. 3

Grunderwerbsplan Nr. 2

Grunderwerbsplan Nr. 3

Querschnitt 3

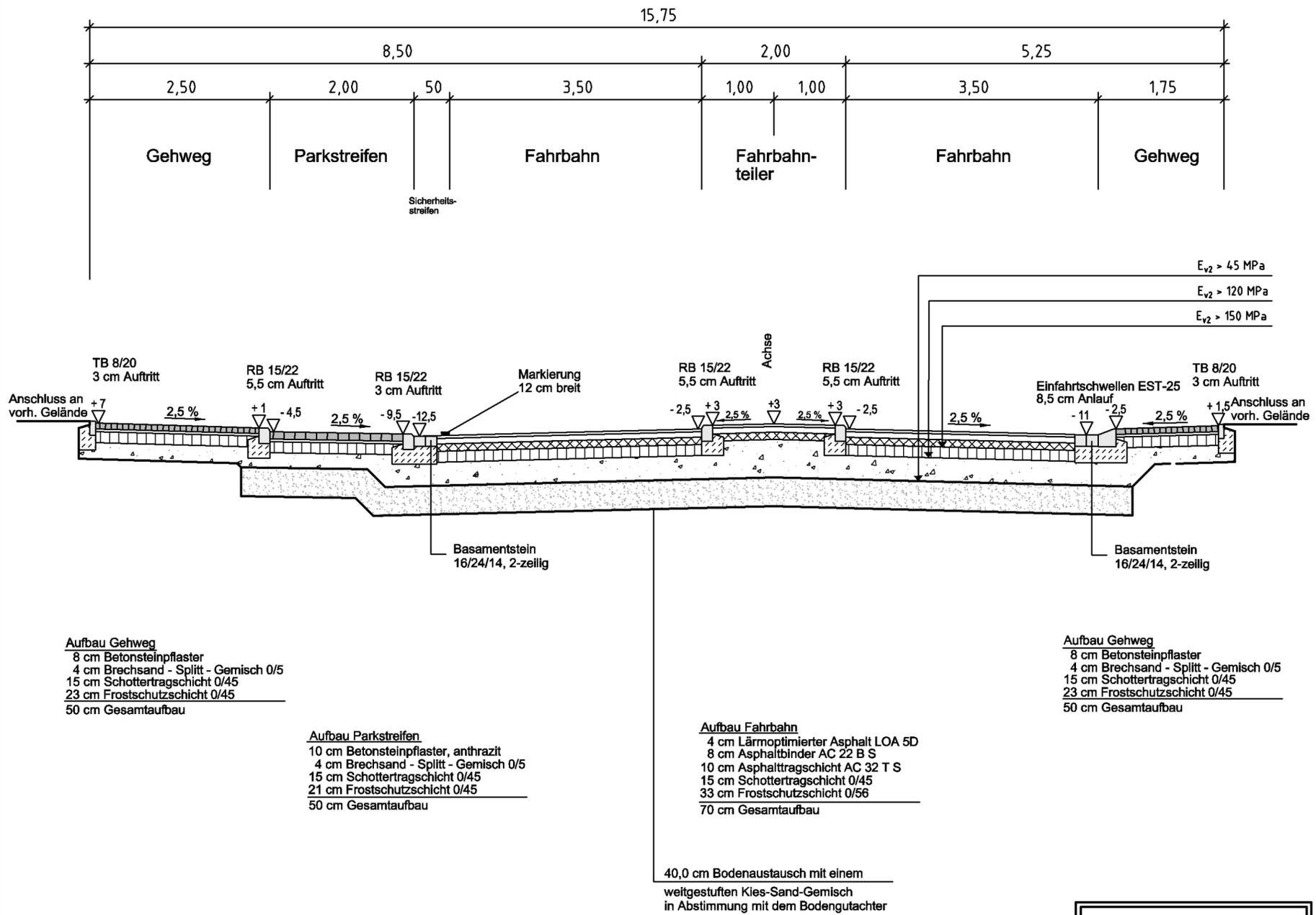








### Querschnitt 3 - 15,75 m -



**Aufbau Gehweg**  
 8 cm Betonsteinpflaster  
 4 cm Brechsand - Splitt - Gemisch 0/5  
 15 cm Schottertragschicht 0/45  
 23 cm Frostschuttschicht 0/45  
 50 cm Gesamtaufbau

**Aufbau Parkstreifen**  
 10 cm Betonsteinpflaster, anthrazit  
 4 cm Brechsand - Splitt - Gemisch 0/5  
 15 cm Schottertragschicht 0/45  
 21 cm Frostschuttschicht 0/45  
 50 cm Gesamtaufbau

**Aufbau Fahrbahn**  
 4 cm Lärmoptimierter Asphalt LOA 5D  
 8 cm Asphaltbinder AC 22 B S  
 10 cm Asphalttragschicht AC 32 T S  
 15 cm Schottertragschicht 0/45  
 33 cm Frostschuttschicht 0/56  
 70 cm Gesamtaufbau

40,0 cm Bodenaustausch mit einem weitgestuften Kies-Sand-Gemisch in Abstimmung mit dem Bodengutachter

**Aufbau Gehweg**  
 8 cm Betonsteinpflaster  
 4 cm Brechsand - Splitt - Gemisch 0/5  
 15 cm Schottertragschicht 0/45  
 23 cm Frostschuttschicht 0/45  
 50 cm Gesamtaufbau

**Fahrbahnaufbau**  
 Der Fahrbahnaufbau entspricht der RStO 12: Belastungsklasse Bk10 Tafel 1, Zeile 3, in Verbindung mit der ZTV Asphalt-StB und ZTV SoB-StB 04



Bornheim, den gez.

## Entwurf

4				
3				
2				
1	Aufteilung Straßenraum wegen Einplanung von Querungen mit Fußgängerüberwegen geändert	27.12.2016	Hensen	gez. ppa. K&B
Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.

Erstmals verteilt am:



Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt  
 Dortmund · Düsseldorf · Erfstadt · Koblenz · Solingen · Speyer  
[www.fischer-teamplan.de](http://www.fischer-teamplan.de) · [info@fischer-teamplan.de](mailto:info@fischer-teamplan.de)

Projekt:		Ausbau Apostelpfad		
Darstellung:		Querschnitt 3		
Bearb.	Sept. 16	Hensen	Maßstab:	1:50
Gez.	Sept. 16	Pohl		
Gesehen:		Plan Nr.:		Auftraggeber:
		21332 / 10052574		
		Blatt Nr.:		
		U 14 / 3.1		
Erfstadt, im September 2016		Blattgröße:		den .....
		420x594		

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
Rat	30.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	039/2017-7
Stand	13.12.2016

**Betreff Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
s. Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat

1. nimmt die Sachstände zu den Verfahren Ro 22 und Ro 23 zur Kenntnis,
2. beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ro 23 um die noch unbebauten Grundstücke südlich der Koblenzer Straße zu erweitern,
3. beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Investor die Unterlagen für eine frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Ro 23 vorzubereiten.

**Sachverhalt**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.02.16 wurde die Machbarkeitsstudie für Bauflächen im Roisdorfer Osten (Innenbereich zwischen Fuhrweg, Koblenzer Straße, Maarpfad und Wirtschaftsweg sowie zwischen Herseler Straße, Wirtschaftsweg, Fuhrweg und Mannheimer Straße) vorgestellt.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und auch des Rates am 18.02.16 wurde die Planung zur Kenntnis genommen und gemäß §2 BauGB die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen für die Flächen der Machbarkeitsstudie beschlossen. Dabei handelt es sich um die Bebauungspläne Ro 22 für den Teilbereich der Machbarkeitsstudie entlang der Herseler Straße, Wirtschaftsweg, Fuhrweg und Mannheimer Straße und Ro 23 für den Teilbereich zwischen Fuhrweg, Koblenzer Straße, Maarpfad und Wirtschaftsweg. Die Plangebiete wurden auf das beschränkt was die Alternativen 3 und 4 der Machbarkeitsstudie farblich dargestellt hatten.

Ebenfalls wurde vom Rat beschlossen, die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß §3 Abs.1 BauGB möglichst im ersten Halbjahr durchzuführen und die Pläne im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorzustellen und ebenfalls im Rahmen dieser Einwohnerversammlung die Machbarkeitsstudie vorzustellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

In den nachfolgenden Besprechungen mit dem Investor wurde insbesondere das Thema Koblenzer Straße intensiv beraten. Auf Grund der geplanten Bebauung ist ein Ausbau entsprechend den einschlägigen Richtlinien erforderlich. Seitens des Investors wurden anschließend mehrere Varianten für einen Ausbau vorgelegt. Aus den vorgelegten Planungen

wurde schnell deutlich, dass ohne zusätzlichen Grunderwerb ein Ausbau nicht möglich ist.

Der Investor wurde weiterhin gebeten, die Flächenverfügbarkeiten sowohl für die zukünftigen Bauflächen als auch für den zwingenden Ausbau der Koblenzer Straße nachzuweisen. Es wurde auch vereinbart, vor der Durchführung einer Einwohnerversammlung die Bereitschaft der Eigentümer für eine Veräußerung von Straßenland abzufragen.

Für den Ro 23 hat der Investor die Flächenverfügbarkeit für die Bauflächen im Innenbereich zwischen Fuhrweg, Koblenzer Straße und Maarpfad schriftlich mitgeteilt. Jedoch gibt es Probleme bei den für den Ausbau der Koblenzer Straße benötigten Flächen. Die Anlieger der Koblenzer Straße sind nicht bereit Flächen für den Ausbau zu veräußern.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist aber zwingend erforderlich, die Koblenzer Straße auszubauen, um das Baugebiet zu erschließen. Die Planung für die Koblenzer Straße wurde bereits so angepasst, dass möglichst wenige Anlieger Flächen für den Ausbau veräußern müssen. Auf Grund der Probleme beim Erwerb der benötigten Straßenverkehrsflächen haben die beschlossenen Einwohnerversammlungen bis jetzt nicht stattgefunden.

Die Entwurfsplanung und die benötigten Flächen sind als Anlage beigefügt. Ein Ausbau allein auf städtischen Flächen ist nicht möglich. Insbesondere die Parksituation stellt durch die vielen vorhandenen Einfahrten zu Garagen oder Stellplätzen ein Problem dar. Die Entwurfsplanung enthält dahingehend auch zwei Varianten, wo die Anordnung der Parkplätze auf einem Grundstück variiert wurde.

Der Investor hat sich bereit erklärt sich mit 20% der anfallenden Kosten an dem Ausbau der Koblenzer Straße zu beteiligen.

Die Koblenzer Straße ist bereits zur Sicherung der Erschließung des Baugebietes Bestandteil des Geltungsbereiches des Ro 23. Da im südlichen Bereich entlang der Koblenzer Straße jedoch noch einige freie Grundstücke sind, bei denen eine geordnete Bebauung und Parksituation insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Koblenzer Straße sinnvoll ist, sollen diese Grundstücke in das Plangebiet integriert werden.

Für den Ro 22 ist der letzte Sachstand, dass mittlerweile mehrere Investoren an den Flächen interessiert sind und die dortigen Eigentümer noch keinem der Beteiligten Flächen zugesichert haben. Der ursprüngliche Investor ist weiterhin an einer Umsetzung interessiert, durch den Wettbewerb wird dies jedoch erschwert und somit auch eine frühzeitige Beteiligung nicht verfolgt.

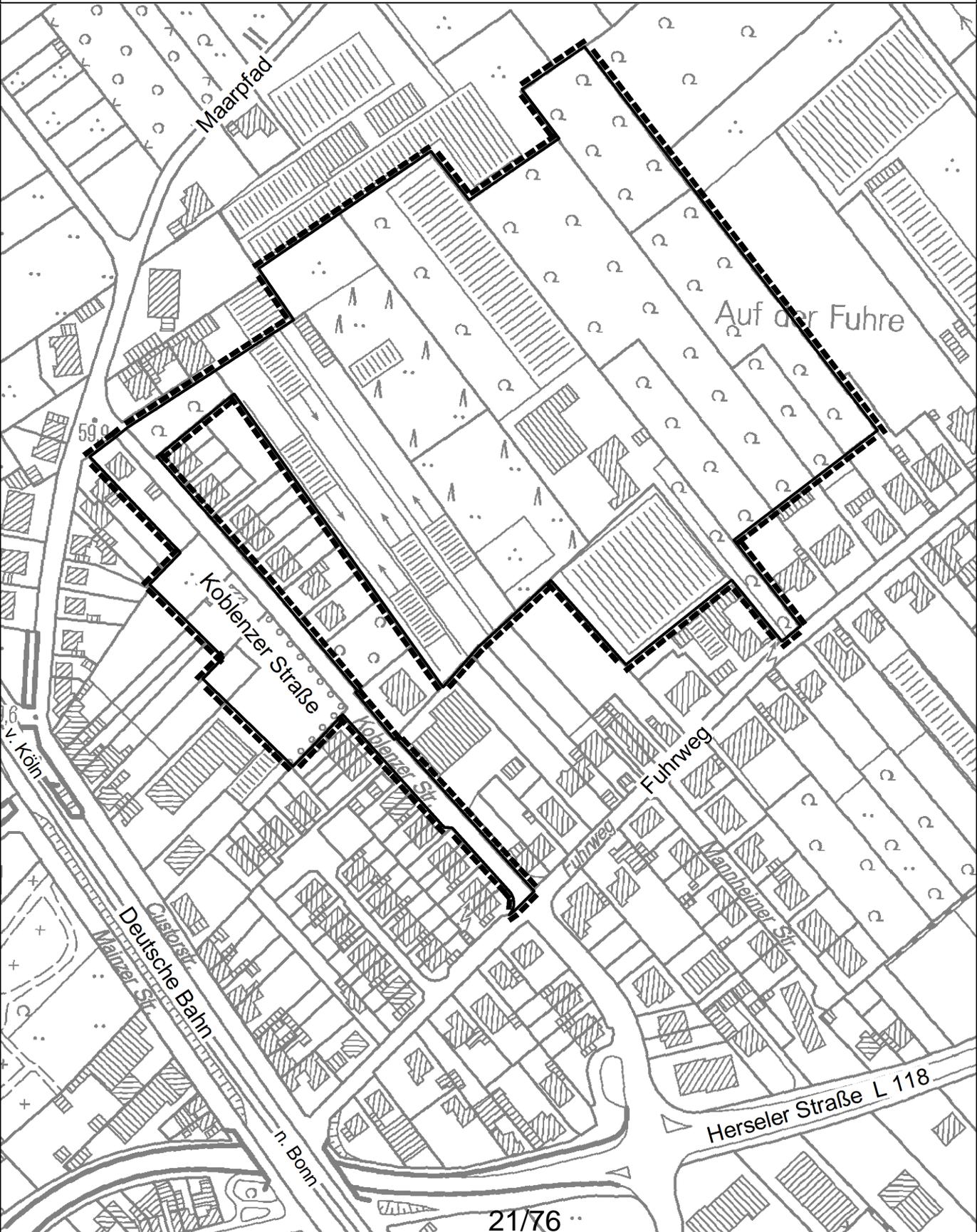
### **Anlagen zum Sachverhalt**

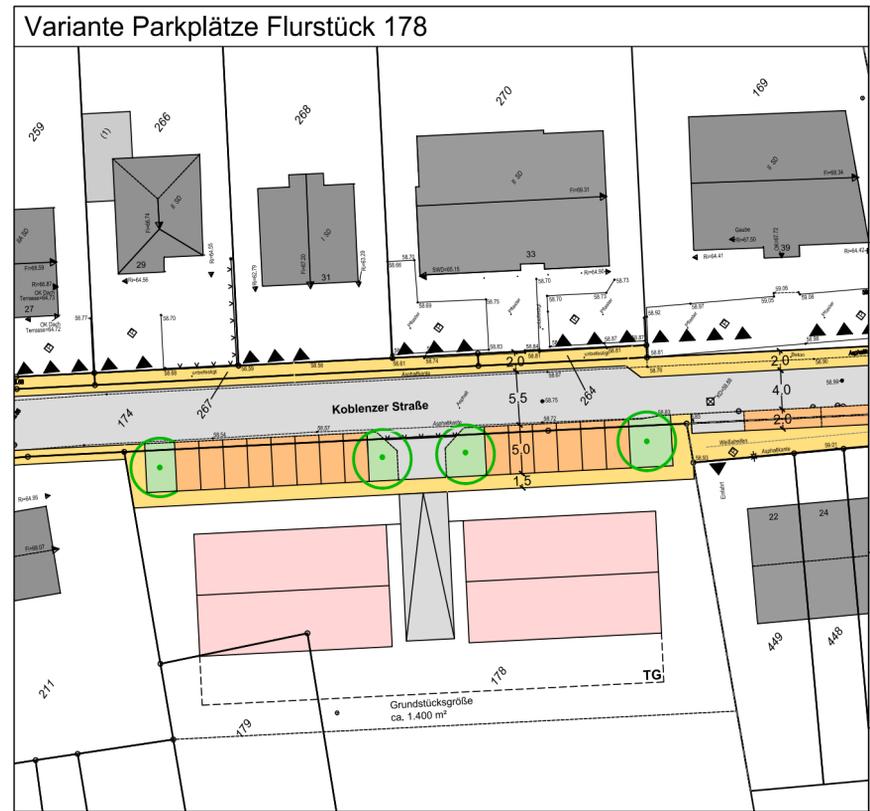
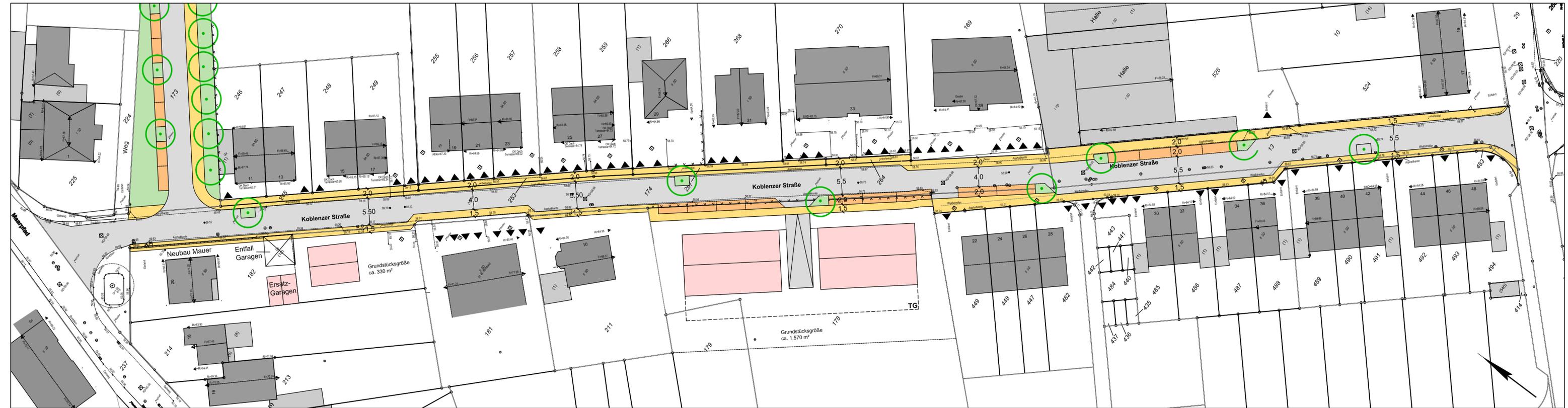
Übersichtskarte Ro 23  
Entwurfsplanung Koblenzer Straße  
Grunderwerbsplan Ausbau Koblenzer Straße

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 23

Ö 7

In der Ortschaft Roisdorf





- Legende
- Fahrbahn
  - Gehweg
  - Parkplatz
  - Einfahrt
  - Grünfläche
  - Baum
  - potenzielle Neubebauung

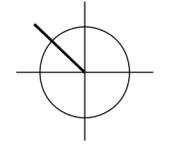
**Stadt Bornheim  
Roisdorf-Ost**

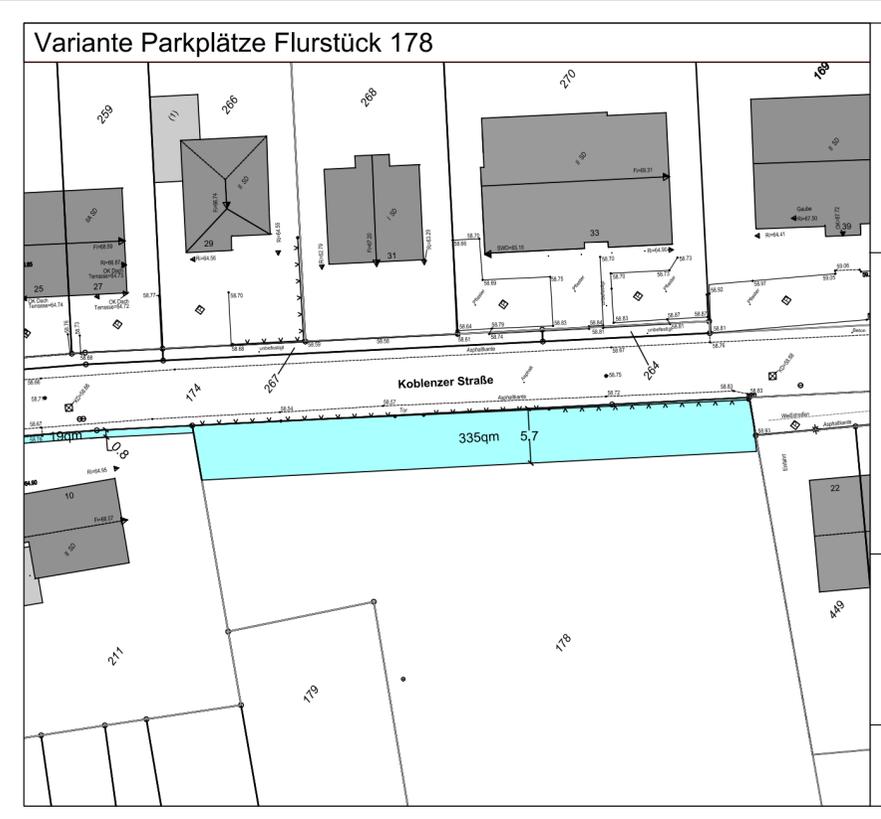
Bebauungsplan RO23  
Ausbau der Koblenzerstraße - Lageplan

**H+B Stadtplanung**

H+B Stadtplanung PartG mbB  
Dillenburger Straße 75  
51105 Köln

Stand: Oktober 2016  
Maßstab: 1: 500





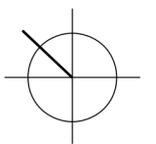
Legende  
 Fläche des Grunderwerbs

**Stadt Bornheim  
 Roisdorf-Ost**

Bebauungsplan RO23  
 Ausbau der Koblenzerstraße - Grunderwerbsplan

**H+B Stadtplanung**  
 H+B Stadtplanung PartG mbB  
 Dillenburger Straße 75  
 51105 Köln

Stand: Oktober 2016  
 Maßstab: 1: 500



Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
Rat	30.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	056/2017-7
Stand	10.01.2017

**Betreff Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortschaft Roisdorf in einem Bereich zwischen der Straße Rosental, Raiffeisenstraße und einem landwirtschaftlichen Betrieb. Ziel ist es, ein neues Gewerbegebiet auszuweisen.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

**Sachverhalt**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,47 ha und liegt im südöstlichen Bereich von Roisdorf. In naher Entfernung verläuft die Stadtgrenze der Stadt Bornheim zur Gemeinde Alfter. Das Bebauungsplangebiet wird im Norden begrenzt durch die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Rosental, im Osten durch die Raiffeisenstraße, im Süden durch einen landwirtschaftlichen Betrieb und im Westen durch einen Logistikdienstleister.

Bereits in den 90'er Jahren entwickelte die Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfter ein interkommunales Gewerbeparkkonzept Bornheim - Süd / Alfter - Nord, welches u.a. auch die Flächen des Plangebietes miteinschließt.

Mit den angrenzenden Bebauungsplänen Ro 18, Ro 18.1, Ro 19, Ro 19.1 sowie Ro 20 ist der Gewerbepark auf dem Bornheimer Stadtgebiet zwischenzeitlich fast vollständig realisiert und vermarktet.

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG) plant nun gemeinsam mit der Stadt Bornheim weitere Unternehmen ins Gewerbegebiet Bornheim - Süd / Alfter - Nord anzusiedeln. Der vorliegende Bebauungsplan soll Planungsrecht hierfür schaffen und den Gewerbepark mit den bereits realisierten Gewerbeflächen der bestehenden Bebauungspläne Ro 18 bis Ro 20 vernetzen.

Der Flächennutzungsplan weist für den vorliegenden Bereich gewerbliche Bauflächen aus.

Für einen Teil des Plangebietes besteht mit dem Bebauungsplan Nr. 116 bereits geltendes Planungsrecht, welches mit dem vorliegenden Bebauungsplan Ro 24 planungsrechtlich überplant werden soll. Für den restlichen Teilbereich besteht kein Bebauungsplan.

Die grundlegende städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans ist, das Plangebiet als Gewerbegebiet festzusetzen und den Feldweg zum bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb verkehrstechnisch zu sichern. Sofern eine Weiterentwicklung des Gewerbebereichs in Richtung Alfter beabsichtigt ist, ist ein Ausbau des Feldweges auf 9,50 m denkbar. Außerdem soll aus Immissionsschutzgründen ein Schutzstreifen von 40 Meter zwischen der Bebauung und der bestehenden Hochspannungsleitung jenseits der Raiffeisenstraße festgesetzt werden, welcher von Bebauung freizuhalten ist.

Das Plangebiet soll ausschließlich über die Straße Rosental erschlossen werden. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung soll außerdem geprüft werden, ob die Flächen an die Raiffeisenstraße angeschlossen werden können. Die Raiffeisenstraße wurde vormals provisorisch angelegt. Deren Ausbau ist durch die Verwaltung für die Jahre 2017/18 im Straßenbauprogramm vorgeschlagen worden. Die Planung soll hierbei jedoch lediglich bis zum Knotenpunkt Rosental/Raiffeisenstraße reichen. Im Rahmen des Bebauungsplans Ro 24 ist ein Ausbau der Raiffeisenstraße nicht vorgesehen.

Das Bebauungsplanverfahren soll im Verfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht und eine Eingriffsbewertung sind erforderlich und werden im weiteren Verfahren erstellt.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) wurde durch das Kölner Büro für Faunistik bereits erarbeitet und kann den Bebauungsplanunterlagen entnommen werden. Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind, dass im Plangebiet und seiner Umgebung allenfalls mit Brutvorkommen weniger nichtplanungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist.

Insgesamt werden 12 planungsrelevante Vogelarten als potentiell vorkommend eingestuft. Aufgrund der Nähe zu den benachbarten Gewerbebetrieben und unter Beachtung des Lebensraumangebotes sind diese Arten als potentielle Gastvogelarten denkbar. Für planungsrelevante Brutvogelarten existieren dort keine geeigneten Lebensräume.

Außerdem ist die Zwergmaus als potentiell vorkommende planungsrelevante Art eingestuft. Für diese und sonstige evtl. vorzufindenden Fledermausarten ist jedoch nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollen die Bürger die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Von der Planung sind lediglich zwei Gewerbebetriebe, ein landwirtschaftlicher Betrieb und zwei Wohnhäuser unmittelbar betroffen. Hierbei hat die WFG den Anwohnern und dem landwirtschaftlichen Betrieb bereits das Vorhaben angekündigt. Aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen auf die Einwohnerversammlung zu verzichten.

Die Kosten für die Bauleitplanung werden durch die WFG übernommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ca. 1.000 Euro. Die Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

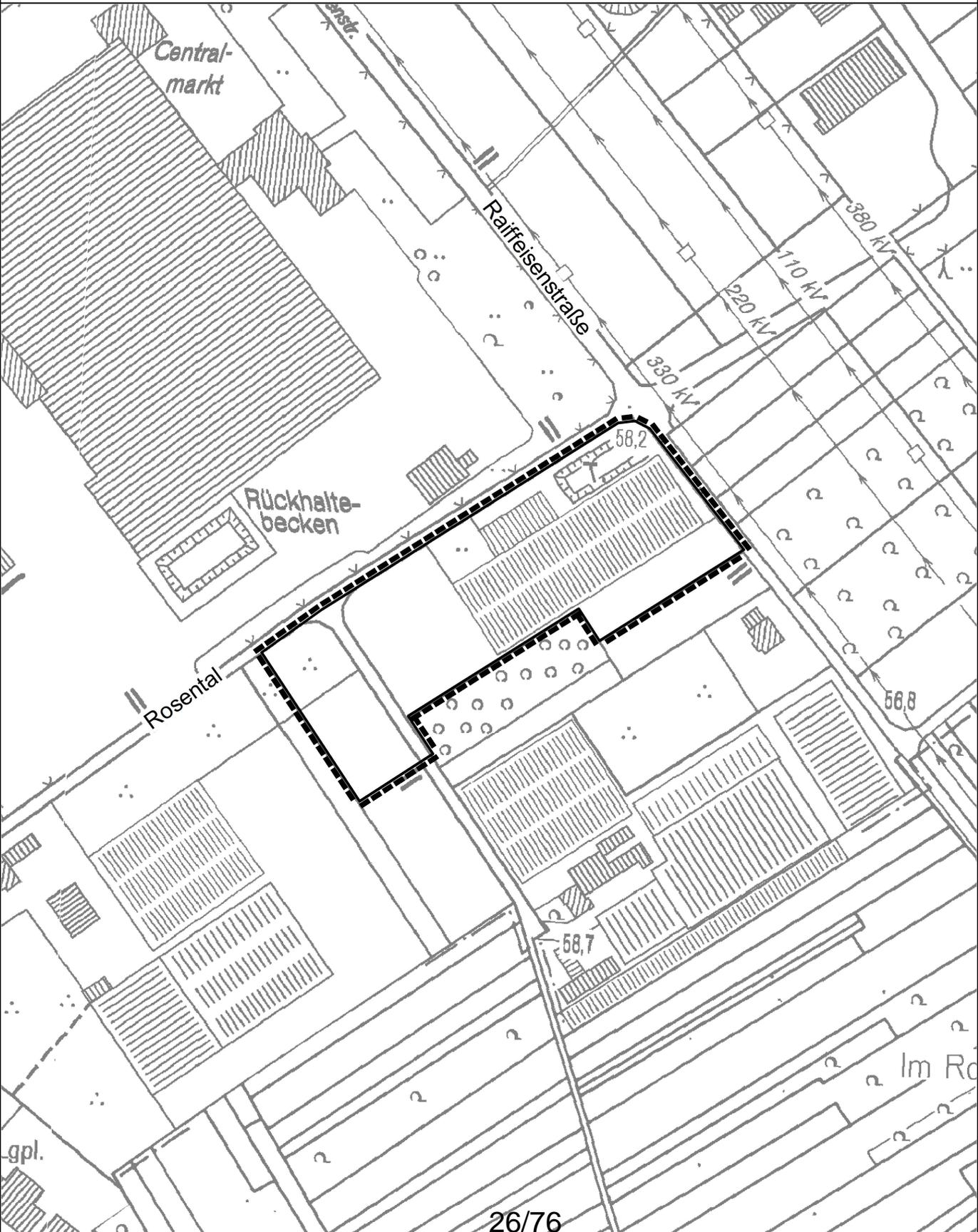
### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1) Übersichtskarte Ro 24
- 2) Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
- 3) Bebauungsplanvorentwurf
- 4) Gestaltungsplan
- (nicht abgedruckte Anlage)**
- 5) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 24

Ö 8

in der Ortschaft Roisdorf



26/76



## **Stadt Bornheim**

---

### **Bebauungsplan Ro 24**

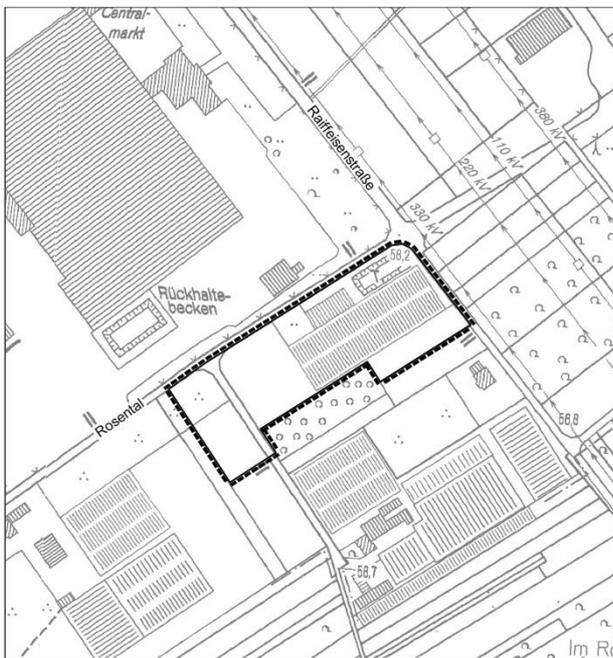
in der Ortschaft Roisdorf

**Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**  
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand: 16.01.2017

## 1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich von Roisdorf. In ca. 100 m Entfernung verläuft die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter. Das Plangebiet grenzt an die öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Rosental und der Raiffeisenstraße. Westlich wird das Plangebiet durch das Flurstück 540 der Euro Pool System International B.V., welche Kunststoffpaletten und Klappsteigen vertreibt und reinigt, südlich durch die Flurstücke des angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb (143, 145) begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 1,47 ha, eine weitere Entwicklung von Gewerbegebietsflächen zur Gemeindegrenze Alfter hin, ist zurzeit nicht vorgesehen.



Übersichtskarte, ohne Maßstab

## 2 Planungsanlass

Bereits in den 90'er Jahren entwickelte die Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alfter ein interkommunales Gewerbeparkkonzept Bornheim - Süd / Alfter - Nord, welches u.a. auch die Flächen des Plangebietes miteinschließt.

Mit den angrenzenden Bebauungsplänen Ro 18, Ro 18.1, Ro 19, Ro 19.1 sowie Ro 20 ist der Gewerbepark auf dem Bornheimer Stadtgebiet zwischenzeitlich fast vollständig realisiert und vermarktet.

Durch die Ausweisung der vorliegenden Gewerbegebietsfläche soll der vorhandene Bedarf an gewerblichen Flächen in der Stadt Bornheim gedeckt werden. Flächen zur Wiederherstellung oder Nachverdichtung stehen nicht zur Verfügung.

Die Ausweisung von ca.1,47 ha zusätzlicher Gewerbegebietsfläche bildet eine Abrundung der Gewerbegebietsentwicklung der letzten 15 Jahre an diesem Standort des Gewerbeparks Bornheim-Süd auf dem Stadtgebiet der Stadt Bornheim. Darüber hinaus wird durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes die vorhandene Infrastruktur der Straße Rosental nachhaltig genutzt.

Durch die Nähe zur Anschlussstelle Bornheim A 555 besteht eine hohe Lagegunst für eine gewerbliche Baufläche.

### **3 Planungsrechtliche Situation**

#### **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Region Bonn / Rhein-Sieg, bekannt gemacht am 06.02.2004, weist für das Plangebiet, genauso wie für die angrenzenden Bebauungspläne Ro 18, Ro 18.1 und Ro 19.1 und Ro 20, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aus. Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen den Zielen des Regionalplanes.

#### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, bekanntgemacht am 15.06.2011, stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „gewerbliche Bauflächen“ dar. Damit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

#### **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises.

#### **Geltendes Planungsrecht**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 116 sind die Flächen der Straße Rosental als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Die südlich angrenzenden Flächen des Plangebietes sind mit einer Tiefe von 50 m parallel zur Straße Rosental als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die im Plangebiet befindliche Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 116 planungsrechtlich überplant.

Die daran südlich anschließenden Flächen des Plangebietes befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Für diese Flächen besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht.

#### **Bestehende Rahmenplanung**

Für den interkommunalen Gewerbepark Bornheim - Süd / Alfter - Nord wurde im Mai 1996 eine städtebauliche Rahmenplanung gemeinsam mit der Gemeinde Alfter aufgestellt. Der Gewerbepark wurde auf Bornheimer Stadtgebiet zwischenzeitlich bereits zu großen Teilen realisiert. Die in der Rahmenplanung gesetzten und in verschiedenen Bebauungsplänen bereits realisierten städtebaulichen Ziele werden im vorliegenden Bebauungsplan weiter umgesetzt.

### **4 Städtebauliche Situation**

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ehemalige der Landwirtschaft dienende Gebäude wurden zwischenzeitlich abgerissen. An der Straße Rosental befindet sich ein Feldweg (Erschließungsstich) zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb, der zwischen dem westlich gelegenen Flurstück 137 und den östlich des Feldweges gelegenen Flurstücken 139 bis 142 verläuft. Der Feldweg dient der Erschließung des südlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Haupterwerb insbesondere durch den Anbau von Gemüse, Kräutern und Sonderkulturen erfolgt und welcher als Gartenbaubetrieb und Gärtnerei eingetragen ist. Südlich des Plangebietes befinden sich ein Wohnhaus an der Raiffeisenstraße und eines am Feldweg gelegen. Darüber hinaus befindet sich auf Parzelle 142 unmittelbar nördlich am Feldweg eine Brunnenanlage. Östlich der Raiffeisenstraße verläuft eine oberirdische Hochspan-

nungstrasse der Amprion. Die Sicherheitszonen dieser Hochspannungstrasse ragen ca. 30,0 m in das Plangebiet hinein.

Das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Rosental; den ausgebauten Teilbereich der Raiffeisenstraße und die Herseler Straße (L 118) an den Autobahnanschluss Bornheim - Hersel an die A 555 bzw. an das Zentrum der Stadt Bornheim

An den öffentlichen Regional- und Nahverkehr ist das Gewerbegebiet über den in ca. 500,0 m entfernten Bahnhof Roisdorf angebunden, von dem die Mittelrheinbahn die Städte Koblenz und Köln verbindet und die Regionalbahn die Städte Wuppertal und Bonn. Darüber hinaus ist das Plangebiet mit den Buslinien 817 und 818 an den örtlichen Nahverkehr angebunden, deren Haltestellen sich an der Straße Rosental im Bereich des Bahnhofes Roisdorf befinden.

## **5 Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der städtebaulichen Entwicklungen ist es, die erforderlichen Kapazitäten für notwendige Betriebsverlagerungen sowie Neuansiedlungen zu schaffen.

Mit der Entwicklung von Gewerbegebietsflächen im Plangebiet soll die Zahl der Arbeitsplätze erhöht werden. Gleichzeitig soll durch ein ortsnahe Arbeitsplatzangebot der Pendleranteil am Verkehrsaufkommen verringert werden.

## **6 Städtebauliches Konzept und Erschließung**

### **Allgemein**

Das Plangebiet soll gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) entspricht der Zielsetzung der Stadt Bornheim, im Plangebiet weitere Gewerbebetriebe anzusiedeln. Hierbei wird insbesondere der Ausschluss Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO geprüft werden, da sie dem geplanten Charakter des Gebietes entgegenstehen könnten. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden, mit Ausnahme von Annexhandel, grundsätzlich ausgeschlossen. Somit werden negative Auswirkungen auf die bestehende Einzelhandelsstruktur des Ortes durch eventuelle Neuansiedlungen im Plangebiet vermieden.

Insgesamt soll eine Vernetzung des Plangebietes mit den angrenzenden Planungen erfolgen. Demnach soll das Plangebiet verkehrstechnisch an das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Ro 19.1 im Norden und den Bebauungsplan Ro 20 im Westen angeschlossen werden. Inhaltlich sollen die in den Bebauungsplänen Ro 18 und Ro 19.1 und Ro 20 bereits festgesetzten Gewerbegebietsflächen fortgesetzt werden. Die Pflanzstreifen entlang der Rosentalstraße werden entsprechend der Angaben des „Grünen C“ umgesetzt. Ziel ist die Ausgestaltung des gesamten Gewerbegebietes Bornheim Süd mit durchgehenden Grünstrukturen, um einerseits eine Durchgrünung des Gewerbeparkes zu erhalten. Andererseits wird eine Vernetzung des Plangebietes mit der Landschaft angestrebt. Der vorhandene Feldweg bleibt zur Erschließung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes erhalten. Sofern eine Weiterentwicklung des Gewerbeparkes in Richtung Alfter beabsichtigt ist, ist ein Ausbau des Feldweges auf 9,50 m möglich.

### **Erschließung**

Die Flächen werden ausschließlich durch die Straße Rosental von Norden erschlossen. Die Raiffeisenstraße wird 2017 / 18 im Rahmen eines anderen Vorhabens bis zum Kreuzungspunkt mit der Straße Rosental ausgebaut. Ein Ausbau der Raiffeisenstraße im Rahmen dieses Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

### **Ver- und Entsorgung / Entwässerung**

Die Ver- und Entsorgung der Flächen soll über die bestehenden Leitungen in der Straße Rosental, erfolgen. Die entwässerungstechnische Erschließung wird mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmt.

## **7 Umweltauswirkungen**

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan behandelt.

### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von schützenswerten Biotopflächen, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

### **Schutzgut Mensch**

Entlang der an das Plangebiet angrenzenden Raiffeisenstraße verlaufen Hochspannungsleitungen, von denen gemäß Abstandserlass von 2007 aus Immissionsschutzgründen ein festgelegter Schutzabstand von 40 m zwischen Bebauung und der Hochspannungsleitung (380 kV / 50 Hz) einzuhalten ist. Ein nördlicher Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb dieses Schutzabstandes.

Es ist eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Bei Erfordernis sind Festsetzungen zu treffen, die die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsprechend der TA Lärm und der DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) für die benachbarten Wohnbauflächen an der Raiffeisenstraße und im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten.

### **Schutzgut Landschaft, Pflanzen, Tiere**

#### **Tiere**

Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ist im Rahmen des Planverfahrens zu beurteilen. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durch das Kölner Büro für Faunistik durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet und seiner Umgebung allenfalls mit Brutvorkommen weniger nicht planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist. Sollten durch die Planungen einzelne Vogelarten der Äcker und Ackerbrachen Lebensraum verlieren, sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Die Durchführung der Planungen führt lediglich zu räumlich begrenzten Störwirkungen. Aufgrund des grundsätzlichen Verbotes eingriffsbedingter Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich. Die Baufeldfreimachung muss im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Fortpflanzungsperiode aller vorkommenden Tier- und Pflanzenarten oder unter gutachterlicher Begleitung erfolgen. Dadurch kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 2 BNatSchG für potentiell vorkommende und allgemein häufige europäische Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind die 12 planungsrelevante Vogelarten Feldschwirl, Feldsperling, Mäusebusard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkelchen, Sperber, Turmfal-

ke, Turteltaube, Uferschwalbe als potentielle Gastvogelarten im Bereich des Plangebietes denkbar. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können für die Gastvögel ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze und keine essenziellen Nahrungshabitate dieser Vogelarten im Plangebiet vorhanden sind.

Im Plangebiet und in seinem nahen Umfeld kann die Zwergfledermaus als planungsrelevante Fledermausart potentiell vorkommen. Für die Zwergfledermaus und sonstige im Betrachtungsraum eventuell auftretende Fledermausarten ist nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen keine Eingriffe in potenzielle Quartiersbereiche und es werden keine erheblichen Störwirkungen ausgelöst. Nahrungshabitate für diese Tierarten werden nur untergeordnet in Anspruch genommen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit bei Betrachtung der beschriebenen Maßnahmen zulässig.

### **Pflanzen**

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit ackerbauliche genutzt. Es ist nicht von einer Entwicklung hochwertiger Vegetation auszugehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem der Eingriff, der durch die Planung entsteht, und der dadurch resultierende erforderliche Ausgleich bilanziert werden. Der Inhalt des Gutachtens wird im weiteren Verfahren ausgeführt.

Zusammenfassend weist das Plangebiet für die Pflanzen- und Tierwelt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund der Störungspotentiale durch die benachbarten gewerblichen Nutzungen nur eine eingeschränkte Bedeutung auf. Nachteilig wirkt sich hier insbesondere die ehemalige Überbauung aus. Im weiteren Verfahren werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

### **Schutzgut Boden**

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet entsprechen der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Versiegelungsgrad soll im Rahmen der Planung auf etwa 80% beschränkt werden. Die genauen Bodenverhältnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und bewertet. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

### **Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Urfeld. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

### **Schutzgut Klima und Luft**

#### Luft

Die Luftbelastung in Roisdorf ist derzeit unproblematisch. Belastungen entstehen aus dem innerörtlichen Verkehr und durch die Heizungsanlagen der vorhandenen Gebäude.

#### Klima

Aufgrund der eindeutig untergeordneten Größe des Änderungsgebietes zur bestehenden Ortslage Roisdorf und der vorhandenen Bebauung werden voraussichtlich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Windverhältnisse, der Kaltluftentstehung und der Auswirkungen auf die Klimatopzuordnung zu erwarten sein.

### **Schutzgut Kultur**

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

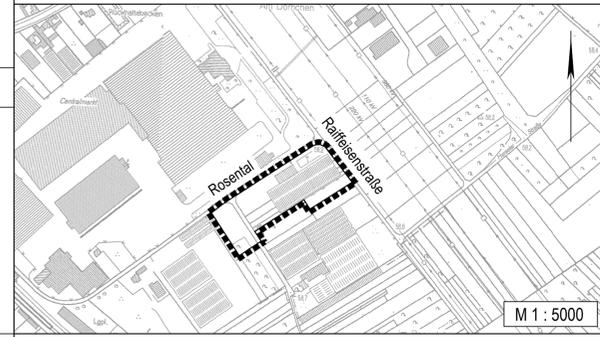
## 8 Kosten

Die Planungs- und Gutachterkosten werden von der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim übernommen.

Aachen, den 16.01.2017



Festsetzungen	
Bauliche Nutzung	
	Gewerbegebiete
Art der baulichen Nutzung   GRZ maximale Gebäudehöhe	
Begrenzungslinien	
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung FR und landwirtschaftlicher Verkehr
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Hochspannungsschutzstreifen 40 m (Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber notwendig)
PG 1	Pflanzgebot 1
PG 2	Pflanzgebot 2
Allgemeine Darstellungen	
	Flurstücksgrenzen
	Flurgrenzen
	Gebäude Bestand außerhalb des Plangebietes
# 5.00	Parallele Linien
Nachrichtliche Übernahmen	
	Hochspannungsleitung
Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)	
jeweils in der derzeit geltenden Fassung	



Für den Planentwurf

Aachen, den \_\_\_\_\_



**Bebauungsplan Ro 24**  
in der Ortschaft Roisdorf

**Vorentwurf**  
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemarkung **Roisdorf**

Flur **24**

Maßstab **1:500**

Dieser Entwurf hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegen.

Bornheim, den \_\_\_\_\_ In Vertretung \_\_\_\_\_

Erster Beigeordneter

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim  
Telefon: 02222-945-223  
Telefax: 02222-945-590

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320  
52070 Aachen  
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70  
Telefax: 0241 / 16 34 35  
e-mail: info@bki-aachen.de

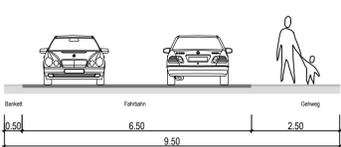
34/76



Legende

-  Private Grünflächen
-  Private Erschließungsflächen mit Stellplätzen
-  Grundstücksgrenze
-  geplante Gebäude
-  Grünfläche
-  Straßenverkehrsfläche mit Bankett
-  Gehweg
-  Pflanzgebot entlang der Rosentalstraße entsprechend den Angaben des Grünen "c"
-  Straßenbegleitgrün
-  Feldweg
-  Hochspannungsschutzstreifen 40 m
-  Plangebiet

Querschnitt A-A



M : 100

c						
b	Änderung nach Angaben der Stadt		11.01.2017	Wickmann	11.01.2017	Schutz
a	Änderung nach Angaben der Stadt		19.12.2016	Wickmann	19.12.2016	Schutz
	Planerstellung am 14.12.2016 von Wickmann					
Planindex	Blattindex	Änderungen	geänd. am	Name	geprüft am	Name

Grundlagen:

Auftraggeber:



**Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim**  
 Rathausstraße 2  
 53332 Bornheim  
 Telefon: 02222-945-223  
 Telefax: 02222-945-590



**Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH**  
 Jülicher Straße 318-320  
 52070 Aachen  
 www.bki-aachen.de  
 Telefon: 0241 / 56 81 70  
 Telefax: 0241 / 16 34 35  
 e-mail: info@bki-aachen.de

Projekt:	Bornheim GE Rosental	Plan-Nr.:	202 K 01b_1c
		Maßstab:	1 : 500
Planinhalt:	Gestaltungsplan Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf	Bearb.:	11.01.2017
		Blattgr.:	A1

Dateipfad:  
 J:\Drawings\bki  
 134 Bornheim GE Rosental\AutoCad\Klaktue\202 K 01b\_1c.dwg

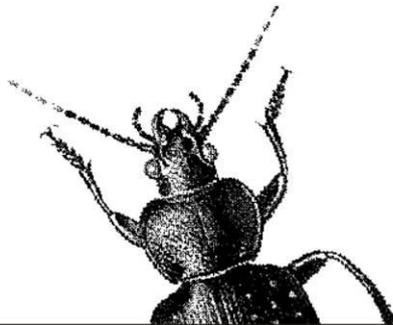
Maßstab 1:500



# Stadt Bornheim

## Gewerbepark Bornheim-Süd, Abschnitt Rosental

### Artenschutzprüfung (Stufe I)



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

**Stadt Bornheim**  
**Gewerbepark Bornheim-Süd, Abschnitt Rosental**

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**

Gutachten im Auftrag der  
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Bearbeiter:  
Dr. Thomas Esser  
Dr. Claus Albrecht

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK  
Lütticher Str. 32  
50674 Köln  
[www.kbff.de](http://www.kbff.de)

Köln, im November 2016

# Inhalt

<b>1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2 Rechtsgrundlagen .....	3
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ....	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen .....	5
1.2.3 Fazit.....	8
<b>2. Beschreibung des Vorhabenbereiches .....</b>	<b>10</b>
2.1 Lage des Vorhabenbereiches.....	10
<b>3. Vorgehensweise und Methodik.....</b>	<b>13</b>
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	13
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	13
<b>4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>15</b>
4.1 Baubedingte Wirkungen .....	15
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen .....	16
<b>5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>	<b>18</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	20
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	20
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten .....	20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	23
<b>6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>	<b>24</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	24
6.2 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	25
6.2.1 Europäische Vogelarten.....	25
6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	27
<b>7. Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>29</b>
<b>8. Literatur und sonstige verwendete Quellen .....</b>	<b>31</b>
<b>9. Anhang: Protokoll Artenschutzprüfung .....</b>	<b>32</b>

# 1. Anlass und Rechtsgrundlagen

## 1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MUNLV 2010) näher beschrieben.

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Straße Rosental im Ortsteil Bornheim-Roisdorf. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Für potenziell betroffene planungsrelevante Arten erfolgt eine einzelartbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände. Weiterhin werden Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

### **1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

### **1.2.2 Begriffsdefinitionen**

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes

eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

### **1.2.3 Fazit**

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prärelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.





**Abbildung 2:** Blick von Süden über den westlichen Teil des Plangebiet Richtung Rosental.



**Abbildung 3:** Blick von Westen über den zentralen Teil des Plangebiets.



**Abbildung 4:** Blick von Osten über den östlichen Teil des Plangebiets parallel zur Raiffeisenstraße.

### **3. Vorgehensweise und Methodik**

#### **3.1 Vorgehensweise und Fragestellung**

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2015) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.
- Für planungsrelevante Arten, bei denen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

#### **3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **3.3 Methodik und Datengrundlagen**

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potentialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2015) für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5208 Bonn, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 31.10.2016.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2015b) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

## 4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Durch die Ausweisung der Gewerbegebietsfläche als Ergänzung des bereits bestehenden Gewerbeparks Bornheim-Süd soll der vorhandene Bedarf an derartigen Flächen der Stadt Bornheim gedeckt werden. Aufgrund dessen wird das Plangebiet gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) entspricht der Zielsetzung der Stadt Bornheim, im Plangebiet weitere Gewerbebetriebe anzusiedeln.

Im nächsten Kapitel erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktdanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

### 4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen

störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch direkt benachbarte Gewerbegebiete, Straßenverkehr) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

## 4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Ackerflächen. An der Straße und den Wirtschaftswegen randlich der Ackerfläche verlaufen Streifen mit schmaler Saumvegetation, die ebenfalls von Flächeninanspruchnahme betroffen sein dürften. Es ist von einem weitgehenden Verlust der Vegetationsflächen im Plangebiet auszugehen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die zur gewerblichen Nutzung vorgesehene Fläche liegt zwischen bereits bestehender gewerblicher Nutzung, einzelnen Wohnhäusern und einem Gartenbaubetrieb. An der Nordgrenze verläuft eine Straße. Die Fläche unterliegt bereits siedlungstypischen / gewerblichen Störwirkungen. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind daher von vorneherein nicht zu erwarten. Störungsbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten können sich allenfalls dann ergeben, wenn die geplante Bebau-

ung und Nutzung in bestimmten Bereichen zu einer Verstärkung von Störbelastungen gegenüber dem aktuellen Zustand führt.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitats, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitats (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte unter Umständen betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung von Zuwegungen durch KFZ und LKW. Mögliche Betroffenheiten können diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien) entstehen, für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

## 5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2014) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen.

Im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS, LANUV 2015) sind keine Punktnachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem direkten Umfeld verzeichnet. Für die weitere Umgebung (>500m Entfernung) des Plangebietes sind einige typische Offenlandarten aus den Gruppen der Avifauna, Amphibien und Reptilien (Feldschwirl, Rebhuhn, Wechselkröte und Zauneidechse) angegeben:



**Abbildung 5:** Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landes NRW (Stand 31.07.2015).

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten zusammengestellt, die im Quadranten 1 des MTB 5208 Bonn nachgewiesen sind (Auflistung der erweiterten Auswahl für die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen: Äcker und Ackerbrachen).

**Tabelle 1:** planungsrelevante Arten MTB 5208 Bonn (Q1) (Lebensraumtyp-bezogene Auswahl) LANUV (2015)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<b>Amphibien</b>			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<b>Reptilien</b>			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

## 5.1 Europäische Vogelarten

### 5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebende Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MUNLV 2010). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorhabenbereich und der direkten Umgebung kommen folgende Lebensraumtypen vor, die von bau-/anlagebedingten Eingriffen betroffen sein könnten: Äcker, Ackerbrachen, schmale Saumbereiche.

In diesen Bereichen sind Brutvorkommen folgender nicht-planungsrelevanter Vogelarten theoretisch möglich:

- Wiesenschafstelze, Jagdfasan.

### 5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2014) im Quadranten 1 des MTB 5208 Bonn, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen (Auswahl der Arten erfolgt für die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Äcker, Ackerbrachen). Für diese Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, können von den insgesamt 24 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten 12 für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft werden. Für diese 12 Arten können Bruten im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. Die Arten sind allenfalls als Gastvögel (Nahrungsgäste) auf den Flächen denkbar.

**Tabelle 2:** Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, pN = potenzieller Nahrungsgast **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Gastvogel denkbar.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	3S	3	§	Art besiedelt Offenland in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, Plangebiet und angrenzende Bereiche sind aufgrund der Bebauung im Umfeld nicht als Brutlebensraum geeignet.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	pN	3	*	§	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Im Betrachtungsgebiet nicht als Brutvogel zu erwarten, Auftreten als Nahrungsgast in Säumen, Brachflächen denkbar.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	pN	3	V	§	Brutvogel in Höhlenbäumen und Nistkästen, Nahrungsgast v.a. in Krautfluren (Sämereien), im Betrachtungsgebiet nicht als Brutvogel zu erwarten, Auftreten als Nahrungsgast in Säumen, Brachflächen denkbar.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	--	3	*	§§	Art brütet auf vegetationsarmen offenen Flächen, z.B. Abbaufächen, Industriebrachen. im Betrachtungsraum keine geeigneten Lebensräume.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	--	*	*	§	Brut in Baumbeständen an größeren Gewässern, Nahrungsgast an Gewässern aller Art, auch in der offenen Feldflur. Auftreten im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	--	V	*	§§	keine störungsarmen Baumbestände als mögl. Brutstandorte, Eignung als Nahrungshabitat gering, kein Vorkommen zu erwarten.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	3S	2	§§	Art besiedelt Offenland in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, Plangebiet und angrenzende Bereiche sind aufgrund nahegelegener Bebauung nicht als Brutlebensraum geeignet
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pN	*	*	§§	Keine Horste im Betrachtungsgebiet, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	pN	3S	V	§	Bruten in Wohnsiedlungen im Umfeld des Plangebietes denkbar, Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet und angrenzendem Offenland denkbar.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	pN	3S	V	§	im Plangebiet und nahen Umfeld keine pot. Brutstandorte (Bauernhöfe), aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	--	3S	2	§	Art der offenen Feldflur. Im Plangebiet und angrenzenden Flächen kein Vorkommen zu erwarten, aufgrund der Orts- bzw. Gewerbegebietsnähe und ständiger Störwirkungen.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Sta- tus	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorha- bens
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	pN	3		§§	Keine Baumbestände (Waldrand) als mögl. Brutstandorte, gelegentl. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	pN	*S	*	§§	Brutvogel auf Dachböden, in Scheunen, Kirchtürmen, Nahrungssuche im Offenland. Bruten im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen, Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	pN	3S			Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pN	*	*	§§	keine deckungsreichen Baumbestände als mögl. Brutstandorte, gelegentl. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	--	3S	2	§§	Brut in Baumhöhlen oder Nistkästen in offenen, grünlandreichen Landschaften. Im Vorhabensbereich und Umgebung keine geeigneten Lebensräume.
Turnfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pN	VS	*	§§	Brut an Bauwerken oder in Baumbeständen (Krähennestern), Nahrungssuche in Offenland. Keine Horste im Betrachtungsgebiet, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rostgans <i>Tadorna ferruginea</i>	--	Neo	*	§	Rostgänse brüten in kleinen Kolonien in Bruthöhlen oder in Gebäudenischen, oft in der Nähe von Gewässern. Das Spektrum reicht von Flüssen, Altarmen und Baggerseen hin zu Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteichen. Im Vorhabensbereich und Umgebung keine geeigneten Lebensräume.
Turteltaube <i>Streptotelia turtur</i>	pN	2	V	§§	Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen angelegt. Gelegentl. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	pN	VS	V	§§	Brutvogel in Steilwänden, z.B. in Abgrabungen. Nahrungssuche im Offenland, auch in größerer Entfernung zum Brutplatz. Im Betrachtungsraum Auftreten als Nahrungsgast denkbar (in der weiteren Umgebung befinden sich Kiesgruben).
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	--	2S	*	§	Art besiedelt Offenland in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen, Plangebiet und angrenzende Bereiche sind aufgrund der Bebauung im Umfeld nicht als Brutlebensraum geeignet.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	--	*	*	§§	Im Plangebiet, im nahen u. weiteren Umfeld keine Baumbestände mit Höhlen als potenzielle Brutstandorte, daher kein Vorkommen zu erwarten.
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	--	-	*	§§	Durchzügler auf Flächwasserzonen, Schlammflächen an Still-, Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Rasthabitate

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Sta- tus	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorha- bens
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	--	RS		§	Die Brutgebiete liegen in Spitzbergen und Nord- west-Sibirien. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuropäischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Brut- oder Rasthabitate

## 5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Informationssystem des LANUV (2014) sind für den Quadranten 1 des MTB 5208 Bonn mehrere Säugetierarten (Fledermäuse: Teichfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Braunes Langohr), eine Reptilienart (Zauneidechse) und eine Amphibienart (Wechselkröte) aufgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass im Betrachtungsraum weiterhin die in Siedlungsgebieten bzw. siedlungsnahen Lebensräumen verbreitete und häufige Fledermausart Zwergfledermaus auftritt. Theoretisch denkbar ist ein zumindest sporadisches Auftreten weiterer Fledermausarten.

Quartiermöglichkeiten für alle genannten Fledermausarten finden sich im Plangebiet nicht. Es sind dort keine Gebäude vorhanden. Desweiteren existiert dort kein Baumbestand der z.B. Quartiermöglichkeiten in Form von Spalten oder Höhlen aufweisen könnte. Das Plangebiet könnte somit allenfalls von Arten wie der Zwergfledermaus als Nahrungsraum genutzt werden.

Für die im MTB vorkommende planungsrelevante Amphibienart Wechselkröte stehen im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung. Die Listung im Messtischblatt hat ihre Ursache vermutlich in den Vorkommen der Art aus den Bereichen der Kiesabgrabungen im Umfeld von Bornheim. Die Habitatansprüche der Wechselkröte (größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen als Laichgewässer in Kombination mit offenen, sonnenexponierten, trockenwarmen Habitaten mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien als Sommerhabitate) sind nicht erfüllt. Dies gilt ebenso für die planungsrelevante Reptilienart Zauneidechse, die ebenfalls in der MTB-bezogenen Auflistung enthalten ist. Auch bezüglich dieser Art sind Vorkommen aus dem Bereich der Kiesabgrabungen bekannt.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für den Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

## 6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe 6.2).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommt.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

- V1 Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Anlage und Nutzung von Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Stellflächen für Baumaschinen), die über das Plangebiet hinausgehen, sollten generell auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Sofern möglich, sollte insbesondere eine Inanspruchnahme von Gehölzen (Baum-, Gebüschbeständen) vermieden werden.

- V2 Zeitliche Beschränkung der Eingriffe in Gebüsche, Gehölze und Brachflächen, alternativ ökologische Baubegleitung

Sofern es vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von Flächen mit Gebüsch, Bäumen oder brachgefallener Vegetation kommt, ist diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen. Mit der Ausschlusszeit lassen sich vorhabenbedingte Verluste von Individuen sowie Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vermeiden.

Falls vorhabenbedingte Eingriffe in Gehölze innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten vorgesehen sind, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) sowie des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme einer vegetationsfreien Ackerfläche ist möglich, da hier nicht mit Brutvorkommen wildlebender Vogelarten zu rechnen ist.

## **6.2 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Im Folgenden wird geprüft, ob die für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuften geschützten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplanten Vorhaben betroffen sein könnten und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6 benannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

### **6.2.1 Europäische Vogelarten**

#### **Nicht-planungsrelevante Vogelarten**

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (z.B. Ausschlusszeit für Eingriffe in Vegetationsflächen und –strukturen, siehe 6.1). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts

des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen von gerade stattfindenden Bruten können mit der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen werden. Die Räumung von Vegetation und Gehölzen kann aber mit Inanspruchnahmen einzelner Brutplätze außerhalb der Brutzeit verbunden sein. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da die Arten weit verbreitet und wenig spezialisiert in ihren Lebensraumsansprüchen sind (vgl. MUNLV 2010).

### **Planungsrelevante Vogelarten**

Wie aus Tabelle 2 in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, sind im Betrachtungsraum (Plangebiet und nahes Umfeld) 12 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend einzustufen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens sind für diese Arten, die jedoch lediglich als Gastvögel (Nahrungsgäste) im Bereich des Plangebiets zu erwarten sind, wie folgt zu bewerten:

**Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptotelia turtur*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) – mögliche Gastvogelarten**

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die genannten Arten werden für den Betrachtungsraum als mögliche Gastvögel eingestuft. Da keine Brutplätze von vorhabenbedingten Eingriffen betroffen sind, besteht kein Tötungsrisiko.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen allenfalls mögliche Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) dieser Arten, keine Brutlebensräume, da diese auch in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden können. Mögliche Störungen führen nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen, der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist weder mit Inanspruchnahmen möglicher Brutbereiche dieser Arten verbunden noch mit Inanspruchnahmen von für Brutvorkommen essenziellen Teilhabita-

ten. Für evtl. betroffene Vorkommen bleiben potenzielle Nahrungshabitate großflächig verfügbar. Es kommt somit nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

### 6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Wie Kapitel 5.2 entnommen werden kann, wird für den Betrachtungsraum (Plangebiet und nahes Umfeld) eine planungsrelevante Fledermausart als potenziell vorkommend eingestuft.

Mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Art sind wie folgt zu bewerten:

#### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe in Gebäude oder Höhlen-/Spaltenbäume als mögliche Quartierstandorte. Somit besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko. Anlage- und betriebsbedingt kommt es ebenfalls nicht zu Gefährdungen von Fledermausindividuen.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolger nicht besonders empfindlich gegenüber Lärm und Licht. Baubedingte Lärmentwicklungen oder optische Effekte sind für evtl. im Plangebiet jagende oder in Gebäuden in der Umgebung ruhende Zwergfledermäuse nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen verbunden. Auch anlage- und betriebsbedingt sind keine Wirkungen zu erwarten, die zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustands lokaler Vorkommen führen könnten. Somit ist nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Störwirkungen für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Zwergfledermaus zu rechnen.

Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Fortpflanzungs-/Ruhestätten werden nicht direkt beansprucht. Im Plangebiet könnte die Zwergfledermaus als Nahrungsgast auftreten. Die Flächeninanspruchnahme betrifft aber nur geringe Anteile von möglichen Nahrungsräumen für evtl. im Umfeld ansässige Vorkommen der Art. Flächen mit einer vergleichbaren oder höheren Eignung bleiben für lokale Vorkommen südlich und nördlich des Plangebietes großflächig verfügbar. Somit kommt es nicht zu indirekten Beeinträchtigungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet und dessen Umgebung **weitere Fledermausarten** (Großes Mausohr, Abendsegler, Braunes Langohr) auftreten, zumindest sporadisch, z.B. als Nahrungsgäste oder Durchzügler. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträch-

tigungen sind aber auch für diese Arten nicht zu erwarten, da keine Betroffenheiten potenzieller Quartierbereiche oder attraktiver Nahrungshabitate eintreten und auch keine Auswirkungen auf Bereiche bzw. Strukturen mit möglichen wichtigen Funktionen für den Lebensraumverbund ersichtlich sind.

## 7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Straße Rosental im Ortsteil Bornheim-Roisdorf. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird daher geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG durch dieses Vorhaben auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2015) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten, der Auswertung von im Fundortkataster der @LINFOS verzeichneten Artnachweisen sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Weiterhin werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitliche Beschränkung von Eingriffen in Vegetationsflächen und –strukturen) benannt, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich sind.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist allenfalls mit Brutvorkommen weniger **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von verbreiteten Vogelarten der Äcker und Ackerbrachen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störfwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für den Betrachtungsraum (Plangebiet und von vorhabenbedingten Wirkungen betroffene Umgebung) werden unter Beachtung des Lebensraumangebotes und der vorhandenen Vorbelastungen (z.B. durch benachbarte Gewerbebetriebe) 12 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend eingestuft. Diese Arten (Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarz-

kehlchen (*Saxicola rubicola*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptotelia turtur*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*)) sind jedoch nur als potenzielle Gastvogelarten im Bereich des Plangebiets denkbar. Für planungsrelevante Brutvogelarten existieren dort keine geeigneten Lebensräume. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können für die Gastvögel ausgeschlossen werden, da die vorhabensbedingten Flächenbeanspruchungen und Störungen keine Brutplätze und keine essenziellen Nahrungshabitate betreffen.

Für die als potenziell vorkommend eingestufte planungsrelevante Art des Anhangs IV FFH-RL Zwergfledermaus und sonstige im Betrachtungsraum evtl. auftretende Fledermausarten ist ebenfalls nicht von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auszugehen, da keine Eingriffe in potenzielle Quartierbereiche erfolgen, keine erheblichen Störwirkungen eintreten und die Flächeninanspruchnahme nur geringe Teilflächen der für lokale Vorkommen verfügbaren Nahrungshabitate betrifft.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen zur Tötungsvermeidung zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 02.11.2016

KÖLNER BÜRO  
für FAUNISTIK   
Lütticher Str. 32 50674 Köln  
T. 0221 9231619 F. 0221 9231620  
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

## 8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Stand 31.07.2015.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS, (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand: Dezember 2008. Charadrius 44, Heft 4.

## 9. Anhang: Protokoll Artenschutzprüfung

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim.		
Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Straße Rosental im Ortsteil Bornheim-Roisdorf.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:****(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.02.2017
Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	087/2017-9
Stand	18.01.2017

**Betreff Anregung nach §24 GO vom 04.01.2017 betr. Sofortmaßnahme und Durchfahrtsverbot für LKW im Ortsteil Brenig**

**Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

**Beschlussentwurf für den Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 04.01.2017 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage-Nr. 070/2017-9 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.01.2017 wird Bezug genommen.

Ergebnis eines Ortstermins Ende August 2016 war, dass die Möglichkeiten, das übermäßige Befahren der Ortsstraßen in Brenig mit Lkw einzudämmen, aufgrund des historisch gewachsenen Baubestandes limitiert sind. Es kommen daher vorrangig punktuelle Maßnahmen, z.B. an besonders gefährdeten Gebäuden in Betracht. In einem ersten Schritt ist vorgesehen, die Eckhäuser an den Einmündungen Hennesenbergstraße / Haasbachstraße und Breite Straße / Küppersgasse mittels Warnbaken (VZ 605 StVO) gegen zukünftige Beschädigungen zu schützen. Die entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren wurden auf dem Schriftwege eingeleitet.

Die Verwaltung wird den Anreger sowie den Fachausschuss über den weiteren Fortgang unterrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die anzuordnenden Verkehrszeichen sind im Rahmen der Stadtpauschale bereits im Haushalt enthalten.

Stadtverwaltung Bornheim  
 Rathausstrasse 2  
 53332 Bornheim  
 Z. Hd.  
 Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler

65  
 911  
 25

Stadt Bornheim  
 05. Jan 2017  
 Rhein-Sieg-Kreis

53332 Bornheim-Brenig

und

Herr Christian Koch  
 Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Bornheim den 04.01.2017

**Betreff: Antrag zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten  
 Sofortmaßnahme und Durchfahrtsverbot für LkW im Ortsteil Brenig**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Koch,

am 23. August 2016 fand eine Begehung durch die Straßen Verkehrsbehörde und durch den Ortsvorsteher Herrn Wilfried Hanft im Bereich Küppersgasse und Ecke Breitestrasse Ortsteil Brenig statt. In dieser Begehung wurde rückblickend auf den dortigen Unfall vom 19. Mai 2016 der erheblichen Sachschaden zur Folge hatte auf die Problematik in diesem Verkehrsabschnitt hingewiesen. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang auf eine Sofort-Maßnahme durch Anbringung einer Warnbake plädiert. Ferner hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2016 einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung die Notwendigkeit eines LkW-Durchfahrtsverbots prüft.

Da nach mittlerweile über sechs Monaten keine Entscheidung gefallen ist, bitte ich um Erörterung der Angelegenheit im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten und um Auskunft bezüglich des derzeitigen Sachstands.

Begründung:

In dem o.g. Zeitraum gab es drei ähnliche Situationen durch LKW's und Sattelzüge die versuchten von beiden Fahrbahnrichtungen die 90 °Kurve zu befahren. Durch massives einschreiten von einem Nachbarn und von mir, wurde ein rammen meines Hauses vermieden. Dies aber auch nur deshalb weil ich Urlaub hatte und zu Hause anwesend war. Der letzte Schaden hat erhebliche Kosten verursacht, von den bleibenden (Fundament) Schäden am Haus ganz abgesehen. Ich sehe nicht ein bei weiteren Vorfällen das Haus schon wieder instand setzen zu müssen.

Ich bitte Sie, sich der Sache anzunehmen bzw. die Ergebnisse ihrer Prüfungen darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
Rat	30.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	080/2017-7
Stand	04.01.2017

**Betreff Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Die Stadt Bornheim war bislang Mitglied im Netzwerk Verkehrssicheres NRW. Dieses Netzwerk wurde nun abgelöst durch das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“. Die bisherigen Mitglieder des Netzwerks Verkehrssicheres NRW blieben bis zum 31.12.2016 Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW, konnten jedoch auch nur bis zu diesem Zeitpunkt alle Angebote der Koordinierungsstellen nutzen, sofern sie keinen Antrag auf Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ gestellt hatten.

Ziel des Netzwerks ist die Beschäftigung mit einer verkehrsmittelübergreifenden Vernetzung aufeinander abgestimmter Mobilitätsangebote. Hierdurch könnten eventuell Verhaltensänderungen herbeigeführt, Autoverkehre vermieden und Belastungen verringert werden. Lösungen, mit denen sich Bus und Bahn, Fahrrad und Wege zu Fuß kombinieren lassen, sparen Platz, sind schonender für die Umwelt und kostengünstiger für Kommunen und Nutzer.

Die Mitglieder des Netzwerks können unter anderem die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, eine Vernetzung und einen Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern und kostenlose Weiterbildung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Fachgruppensitzungen, Fachtagungen und Workshops erwarten. Dabei ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Veranstaltet werden unter anderem Fachgruppensitzungen zu verschiedenen Themen im Rahmen der Mobilität, wie z.B. Mobilstationen, Mehr Freiraum für Kinder, Parkraummanagement, ÖPNV-Grundsatzfragen, Mobilitätsmanagement in der Bauleitplanung oder Mobilitätssicherung im ländlichen Raum.

Davon ausgehend, dass eine Mitgliedschaft in diesem Netzwerk sicher zahlreiche neue Erkenntnisse und Synergieeffekte hervorbringt, wurde seitens der Stadt Bornheim beim VRS ein Antrag auf Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ gestellt. Am 23.11.2016 nahm der Bürgermeister im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in Düsseldorf die Mitgliedsurkunde entgegen. Zum Ende des Jahres wurde die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Diese Kooperationsvereinbarung beinhaltet nachfolgende Punkte:

- Teilnahme und Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des Zukunftsnetzes Mobilität NRW,
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ unter Beteiligung der zuständigen Ämter in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von zielgruppenspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit

Die Intention der Stadt Bornheim, eine Mitgliedschaft in diesem Netzwerk anzustreben, basiert in erster Linie auf dem klaren Ziel, schon bestehende Bemühungen der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu untermauern durch bestehende Praxisangebote der Regionalniederlassung. Darüber hinaus dient der Austausch in themenspezifischen Fachgruppen einer Vernetzung auf kommunaler Ebene und einer Qualifizierung der beteiligten Mitarbeiter.

Es ist beabsichtigt, das Projekt des kommunalen Mobilitätsmanagements in der Sitzung des Rates am 18.05.2017 durch einen Vertreter der Koordinierungsstelle Rheinland vorstellen zu lassen.

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.02.2017
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	081/2017-7
Stand	04.01.2017

**Betreff Mitteilung betr. Verbesserung im AST-Fahrplan**

**Sachverhalt**

Im Rahmen der bislang erfolgten Sitzungen des Arbeitskreises ÖPNV wurde unter anderem über das bestehende Angebot des AST (Anrufsammeltaxi) gesprochen. Insgesamt wurde das Angebot seitens der anwesenden Ratsvertreter als gutes Angebot für Senioren gelobt, da es vielen älteren Menschen schwer fiel, die langen Wege zu den Bushaltestellen zurückzulegen. Kritisiert wurde, dass das AST in vielen Bereichen gerade in den Vormittagsstunden nur im Zwei-Stunden-Takt angeboten würde.

Ein weiterer im Rahmen der Arbeitskreissitzung diskutierter Punkt war der Wunsch des Kinder- und Jugendparlaments nach einem Jugendtaxi. Da sich jedoch die bekannten Jugendtaxiangebote in erster Linie aus Spenden und Sponsoren generierten und eine dauerhafte Aufrechterhaltung solcher Angebote nicht immer garantiert werden könne, wurde darüber beraten, alternativ das Angebot des AST im Bereich der DB- und Stadtbahnhaltepunkten an den Wochenenden zur Nachtzeit zu verbessern.

Diese Forderungen wurden unter anderem im Rahmen der Beteiligung der Kommunen zum Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises durch den Rat beschlossen und entsprechend eingebracht.

Der Rhein-Sieg-Kreis befürwortete den durchgängigen Stundentakt für alle städtischen Haltepunkte und die Verbesserung des Angebotes in den Abend- und Nachtstunden im Bereich der DB- und Stadtbahnhaltepunkten. Er wies jedoch darauf hin, dass eine Anbindung an alle Zugverbindungen nicht möglich sei, da die Stadtbahnen der unterschiedlichen Fahrtrichtungen nicht immer zu ähnlichen Zeiten hielten. Insofern würde bezüglich der Verknüpfung mit dem AST grundsätzlich die stärker frequentierte Richtung bevorzugt.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember trat dann der neue Fahrplan für das AST (siehe Anhang) in Kraft. Damit wird nun für alle AST-Verbindungen ab spätestens 7:45 Uhr bis mindestens 23:15 Uhr der Takt auf eine stündliche Bedienung erhöht. Darüber hinaus werden die DB- und Stadtbahnhaltepunkte an den Wochenenden mindestens bis 3:20 Uhr bedient.

Inwieweit oder ob überhaupt durch dieses zusätzliche Angebot Mehrkosten entstehen, kann nicht verlässlich prognostiziert werden, da die Kostenentwicklung in Abhängigkeit zur Nachfrage und nicht zur Zahl der angebotenen Fahrten steht. Darüber hinaus ändert sich ab diesem Jahr der Abrechnungsmodus zwischen Stadt und Kreis (vgl. Vorlage 528/2016-7), wodurch die monatliche Abrechnung mit der RVK entfällt. Zwar ist dann nicht mehr unmittelbar nachzuvollziehen, wie sich die Zahl der gebuchten Fahrten monatlich verändert, allerdings wird die Stadt Bornheim finanziell gesehen voraussichtlich Vorteile haben, da die Verluste des ÖPNV insgesamt (Bahn, Bus, AST und Taxibus) über die Kreisumlage auf alle Kommune verteilt werden. Entsprechend tragen auch die Kommunen anteilig die Verluste mit, die kein AST im Angebot haben.

## Anruf-Sammel-Taxi

# Bornheim

(0 24 41) 99 45 45 45



# 790



:rhein-sieg-kreis

gültig ab 11.12.2016



### Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen haben: Besuchen Sie eines der zahlreichen Kundenzentren oder rufen Sie einfach an:

**Schlaue Nummer für Bus & Bahn 0 180 6 50 40 30**  
(Festnetz 20ct/Anruf, Mobil max. 60 ct/Anruf)

**Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)**  
Verkehrsstelle Meckenheim  
Kalkofenstraße 1  
53343 Meckenheim  
Telefon: (0 22 25) 9 20 20  
www.rvk.de / service@rvk.de

**KundenCenter GLmobil**  
Bergisch Gladbach-Bensberg:  
(0 22 04) 97 68-0

**KundenCenter SUMobil**  
Rheinbach: (0 22 26) 8 98 76-0

**KundenCenter EUmobil**  
Kall: (0 24 41) 77 78 20-0

**Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH**  
Glockengasse 37 - 39  
50667 Köln  
www.vrsinfo.de / info@vrsinfo.de

Auszug aus dem VRS-Fahrplanbuch. Änderungen bleiben vorbehalten. An Karneval, Weihnachten und Silvester gelten teilweise spezielle Fahrpläne. Fahrten zwischen 0 Uhr und Betriebsschluss finden Sie unter dem vorherigen Kalendertag.

gedruckt auf 100% Recyclingpapier



...verbindet!

Verkehrsverbund Rhein-Sieg

790



## Linienbedarfsverkehr (AST-Verkehr) Bornheim

AST, das ist die Kurzformel für das Anruf-Sammel-Taxi, das den Linienverkehr räumlich oder zeitlich ergänzt bzw. ersetzt. Es ist ein Angebot der Stadt Bornheim, der RVK und des Rhein-Sieg-Kreises.

AST fährt von den gekennzeichneten Abfahrtsstellen und bringt Sie zu den im Fahrplan angegebenen Zeiten zu jedem Ziel in den genannten Orten bis vor die Haustür.

Melden Sie Ihren Fahrtwunsch bitte mindestens 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit mit Angabe der gewünschten Abfahrtsstelle in der AST-Zentrale an:

**(0 24 41) 99 45 45 45**

Nennen Sie uns bei der Anmeldung bitte Ihren Namen, Ihr Fahrtziel, die Anzahl Ihrer Begleiter, die gewünschte Abfahrtszeit und die Abfahrtsstelle. Wenn Sie großes Gepäck, das einen Sitzplatz belegt, mitnehmen wollen, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Gehen Sie bitte rechtzeitig zur Abfahrtsstelle. Gelegentlich kann sich die Abfahrtszeit um wenige Minuten verzögern (wenn für eine Fahrt mehrere Anmeldungen eingegangen sind).

Vor Antritt der Fahrt verkauft Ihnen der Taxifahrer Ihre AST-Fahrkarte. AST-Fahrkarten sind nicht übertragbar und berechtigen nur zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

Tiere werden im AST-Verkehr nicht befördert. Ausgenommen sind Führhunde in Begleitung der anspruchsberechtigten Personen (Sehbehinderte, Blinde).

Wenn Sie als erster Fahrgast einsteigen, achten Sie bitte darauf, dass der Taxameter erst bei der Abfahrt eingeschaltet wird. Steigen Sie als letzter aus, dann quittieren Sie bitte dem AST-Fahrer die Anzahl der beförderten Personen und den Endstand des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Leisten Sie in keinem Fall eine Blankounterschrift!

Karneval (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) findet kein AST-Verkehr statt. Am Heiligabend verkehrt das AST wie Samstag bis 14 Uhr und am 1. Weihnachtstag wie Sonntag ab 13 Uhr. An Silvester fährt das AST wie Samstag bis 18 Uhr, sowie Neujahr wie Sonntag ab 13 Uhr.

Wenn Sie noch Fragen, Anregungen oder Kritik zum AST-Verkehr haben, wenden Sie sich bitte an:

- die RVK: 0180 6 131313 (20 ct/Anruf aus dem dt. Festnetz, Mobil max. 60 Cent)

- die Stadt Bornheim: (022 22) 945 257

Abfahrtszeiten von den AST-Abfahrtsstellen in Bisdorf, Dersdorf, Kardorf und Waldorf nach Bornheim, Brenig und Roisdorf (bis vor die Haustür) sowie Merten Stadtbahn Sechtem Bahnhof	Abfahrtszeiten von den AST-Abfahrtsstellen in Hemmerich, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg nach Bornheim, Brenig und Roisdorf (bis vor die Haustür) sowie Merten Stadtbahn Sechtem Bahnhof Walberberg Stadtbahn	Abfahrtszeiten von den AST-Abfahrtsstellen in Hersel, Uedorf und Widdig nach Bornheim und Roisdorf (bis vor die Haustür) sowie Hersel Stadtbahn	Abfahrtszeiten von den AST-Abfahrtsstellen in Bornheim, Brenig, Roisdorf nach alle Ziele im Stadtgebiet Bornheim (bis vor die Haustür)	Abfahrtszeiten von der AST-Abfahrtsstelle in Hersel Stadtbahn nach Hersel, Uedorf, Widdig (bis vor die Haustür)	Abfahrtszeiten von den AST-Abfahrtsstellen in Merten Stadtbahn Sechtem Bahnhof Walberberg Stadtbahn nach Bisdorf, Dersdorf, Hemmerich, Kardorf Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg und Waldorf (bis vor die Haustür)
täglich	täglich	täglich	täglich	täglich	täglich
7.45	7.30	7.15	7.45	7.40	7.20
8.45	8.30	8.15	8.45	8.40	8.20
9.45	9.30	9.15	9.45	9.40	9.20
10.45	10.30	10.15	10.45	10.40	10.20
11.45	11.30	11.15	11.45	11.40	11.20
12.45	12.30	12.15	12.45	12.40	12.20
13.45	13.30	13.15	13.45	13.40	13.20
14.45	14.30	14.15	14.45	14.40	14.20
15.45	15.30	15.15	15.45	15.40	15.20
16.45	16.30	16.15	16.45	16.40	16.20
17.45	17.30	17.15	17.45	17.40	17.20
18.45	18.30	18.15	18.45	18.40	18.20
19.45	19.30	19.15	19.45	19.40	19.20
20.45	20.30	20.15	20.45	20.40	20.20
21.45	21.30	21.15	21.45	21.40	21.20
22.45	22.30	22.15	22.45	22.40	22.20
23.45	23.30	23.15	23.45	23.40	23.20
			c 0.45	c 0.40	c 0.20
			*c 1.45	*c 1.40	*c 1.20
			*c 2.45	*c 2.40	*c 2.20
			*c 3.45	*c 3.40	*c 3.20

c) nur in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und fährt nicht Heiligabend und Silvester  
\*) Bitte beachten Sie, dass diese Fahrten bis spätestens 01:00 Uhr bestellt werden müssen.

AST-Tarife ab 01.01.2017	Gemeinde
Erwachsene	3,90 €
Kinder (6 Jahre bis einschl. 14 Jahre)	2,90 €
Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes	frei
Zuschlag für ZeitTicketinhaberInnen die im Besitz einer Kundenkarte mit gültiger Wertmarke für die jeweilige Stadt/Gemeinde sind und für im Rahmen der unentgeltlichen Mitnahmeregelung von VRS JobTickets sowie ZeitTickets im Abo mitreisende Fahrgäste	2,90 €
Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform	2,90 €
Freifahrtberechtigte Personen gem. Ziffer 10 der VRS-Tarifbestimmungen (Beförderung Schwerbehinderter)	2,90 €
Gepäckzuschlag, sofern ein Sitzplatz im Fahrgastraum beansprucht wird	2,90 €

# Inhaltsverzeichnis

10/2017, 15.02.2017, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. StEA 07.12.2016	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Vorstellung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH mit dem Programm „ Liegenschafts-Vorlage 091/2017-7	11
TOP Ö 6 Ausbauplanung Apostelpfad / Mitteilung Prüfergebnisse	
Vorlage 084/2017-9	12
Lageplan 2 084/2017-9	14
Lageplan 3 084/2017-9	15
Grunderwerbsplan 2 084/2017-9	16
Grunderwerbsplan 3 084/2017-9	17
Querschnitt 3 084/2017-9	18
TOP Ö 7 Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und	
Vorlage 039/2017-7	19
Übersichtskarte Ro 23 039/2017-7	21
Entwurfsplanung Ausbau Koblenzer Straße 039/2017-7	22
Grunderwerbsplan Ausbau Koblenzer Straße 039/2017-7	23
TOP Ö 8 Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss un	
Vorlage 056/2017-7	24
1 Übersichtskarte Ro 24 056/2017-7	26
2 Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung 056/2017-7	27
3 Bebauungsplanvorentwurf 056/2017-7	34
4 Gestaltungsplan 056/2017-7	35
5 (bitte nicht abdrucken) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	36
TOP Ö 9 Anregung nach §24 GO vom 04.01.2017 betr. Sofortmaßnahme und Durchfahrt	
Vorlage 087/2017-9	70
Anregung 087/2017-9	71
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Mitgliedschaft der Stadt	
Vorlage ohne Beschluss 080/2017-7	73
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Verbesserung im AST-Fahrplan	
Vorlage ohne Beschluss 081/2017-7	75
Fahrplan AST 2017 081/2017-7	76
Inhaltsverzeichnis	77